This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

SD
61
P
H

633
H
10326

Beitrag zur Lehre

von

Ablösung der Holz-, Streu- und Weidservituten.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Von

Georg Ludwig Hartig,

Königl. Preußischem Staatsrathe und Ober-Landforstmeister ꝛc., Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, und Mitglied mehrerer Deutschen, Französischen und Polnischen gelehrten Gesellschaften.

Berlin,
bei Duncker und Humblot.

1829.

Vorwort.

Die Ablösung der Waldservituten kommt jetzt im Preußischen Staate und auch in andern Ländern mehr als sonst vor, weil man bei der rasch fortschreitenden Bevölkerung viele Waldgrundstücke zur landwirthschaftlichen Benutzung bestimmt, die zuvor von allen Servituten befreyt werden müssen. Auch suchen manche Forstbesitzer ihre Waldungen von Servi-

tuten frey zu machen, weil sie ihnen lästig sind, und sie die Servituten für nachtheiliger halten, als den Verlust des Abfindungskapitals, oder des dafür hinzugebenden Grundstückes.

So vortheilhaft unter manchen Verhältnissen dergleichen Abfindungen seyn können, so nachtheilig können sie ausfallen, wenn die damit beauftragten Commissarien die Gegenstände nicht gehörig zu behandeln verstehen. Die Preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung gibt zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßige Anleitung dazu; es fehlt aber vielen Commissarien an den nöthigen Erfahrungen — besonders für Ablösung der Waldservituten — oder sie wenden unrichtige Sätze an, wodurch ein oder der andere Theil sehr verlieren kann. — Es ist daher zu wünschen, daß Jeder, der Gelegenheit hat Versuche und Erfahrungen zu machen, die zur richtigen Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes beitragen kön-

men, ſeine Erfahrungen und Anſichten über die zweckmäßige Behandlung des Servitutenablöſungs-Geſchäftes, bekannt machen möchte. — Meine amtliche Stellung, in Beziehung auf die Forſten, fordert dazu mich in's beſondere auf, nach Kräften mitzuwirken, daß bei der Ablöſung der Waldſervituten keine unrichtigen Grundſätze Statt finden, und daß weder der Belaſtete noch der Berechtigte vervortheilt werde.

Ich habe daher in der folgenden Abhandlung meine bisher gemachten Erfahrungen mitgetheilt, und meine Anſichten und Ueberzeugung, vorläufig in Rückſicht auf die Ablöſung der Holz-, Streu- und Weidſervituten, ausgeſprochen, weil dieſe am meiſten vorkommen und auch die wichtigſten ſind.

Sowohl die belaſteten Waldeigenthümer, als die Berechtigten werden ſich aus dem Inhalte dieſer kleinen Abhandlung belehren können, was ſie durch die

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

SD
618
P9
H33

633
H

Beitrag zur Lehre

von

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Ablösung der Holz-, Streu- und Weidservituten.

Von

Georg Ludwig Hartig,

Königl. Preußischem Staatsrathe und Ober-Landforstmeister ꝛc., Ritter des rothen Adlerordens dritter Klasse, und Mitglied mehrerer Deutschen, Französischen und Polnischen gelehrten Gesellschaften.

Berlin,

bei Duncker und Humblot.

1829.

Vorwort.

Die Ablösung der Waldservituten kommt jetzt im Preußischen Staate und auch in andern Ländern mehr als sonst vor, weil man bei der rasch fortschreitenden Bevölkerung viele Waldgrundstücke zur landwirthschaftlichen Benutzung bestimmt, die zuvor von allen Servituten befreyt werden müssen. Auch suchen manche Forstbesitzer ihre Waldungen von Servi-

tuten frey zu machen, weil sie ihnen lästig sind, und sie die Servituten für nachtheiliger halten, als den Verlust des Abfindungskapitals, oder des dafür hinzugebenden Grundstückes.

So vortheilhaft unter manchen Verhältnissen dergleichen Abfindungen seyn können, so nachtheilig können sie ausfallen, wenn die damit beauftragten Commissarien die Gegenstände nicht gehörig zu behandeln verstehen. Die Preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung gibt zwar im Allgemeinen sehr zweckmäßige Anleitung dazu; es fehlt aber vielen Commissarien an den nöthigen Erfahrungen — besonders für Ablösung der Waldservituten — oder sie wenden unrichtige Sätze an, wodurch ein oder der andere Theil sehr verlieren kann. — Es ist daher zu wünschen, daß Jeder, der Gelegenheit hat Versuche und Erfahrungen zu machen, die zur richtigen Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes beitragen kön-

men, seine Erfahrungen und Ansichten über die zweckmäßige Behandlung des Servitutenablösungs-Geschäftes, bekannt machen möchte. — Meine amtliche Stellung, in Beziehung auf die Forsten, fordert dazu *mich* in's *besondere* auf, nach Kräften mitzuwirken, daß bei der Ablösung der Waldservituten keine unrichtigen Grundsätze Statt finden, und daß weder der Belastete noch der Berechtigte vervortheilt werde.

Ich habe daher in der folgenden Abhandlung meine bisher gemachten Erfahrungen mitgetheilt, und meine Ansichten und Ueberzeugung, vorläufig in Rücksicht auf die Ablösung der *Holz-*, *Streu-* und *Weidservituten*, ausgesprochen, weil diese am meisten vorkommen und auch die wichtigsten sind.

Sowohl die belasteten Waldeigenthümer, als die Berechtigten werden sich aus dem Inhalte dieser kleinen Abhandlung belehren können, was sie durch die

Ablösung und Abfindung dieser Servituten zu erwarten haben, und auch die Abfindungscommissarien werden vielleicht Manches noch nicht Bekannte darin finden.

Berlin, im März 1829.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Erste Abtheilung.

Von Abfindung der Holzservituten 1

Erster Abschnitt. Von der Servitut auf freyes Bau- und Reparaturholz überhaupt 2

Erstes Kapitel. Was versteht man unter freyem Bau- und Reparaturholz 3

Zweites Kapitel. Von der Menge des zu einem Gebäude nöthigen Holzes und dessen Werth . . 4

Drittes Kapitel. Von der Dauer der Gebäude 5

Viertes Kapitel. Vom Reparaturholze 7

Fünftes Kapitel. Von Ablösung der Servitut auf freyes Bau- und Reparaturholz 8

Zweiter Abschnitt. Von Ablösung der Servitut auf freyes Nutz- und Geschirrholz 12

Dritter Abschnitt. Von Ablösung der Berechtigung auf das benöthigte Brennholz 13

Vierter Abschnitt. Von Ablösung der Berechtigung auf bestimmte Holzsortimente ꝛc. 26

Zweite Abtheilung.

Von Ablösung der Wald-Streuservitut überhaupt . . . 40

Von Ablösung der Streuservitut in Kiefernwaldungen . 43

Erstes Kapitel. Ueber die Menge der Nadeln, welche die Kiefernwaldungen produciren . . . 44

Seite

Zweites Kapitel. Ueber die Menge der Kiennadeln, die jährlich pro Morgen gewonnen werden können 46

Drittes Kapitel. Ueber den Werth der Kiennadelstreu . 51

Viertes Kapitel. Von Berechnung des Geldwerthes einer Gerechtsame auf Kiennadelstreu 54

Dritte Abtheilung.

Von Ablösung der Weidservituten 61

Erste Abtheilung.

Von Abfindung der Holzservituten.

Die Holzservituten, oder die Berechtigung auf Holz aus eines Andern Forst, sind sehr verschieden, und für den Waldeigenthümer meist alle sehr lästig. Sie sind entweder auf eine gewisse Quantität und Qualität von Holz als *jährliche Abgabe* bestimmt, oder sie betreffen im Allgemeinen *die volle* oder *die Theilweise* Befriedigung gewisser Holzbedürfnisse der Berechtigten, mit bestimmten oder nicht bestimmten Holzsortimenten, und sind in Rücksicht auf Menge weiter nicht fixirt.

Die Ablösung der nach Quantität und Qualität bestimmten Holzgerechtsamen ist keiner großen Schwierigkeit unterworfen, da ihr Werth leicht berechnet und das ihm gleichkommende Abfindungs-Kapital in Geld- oder Bodenrente ermittelt werden kann. Schwieriger ist die Bestimmung des Werthes der *nicht fixirten* Holzservituten. — Man kann diese abtheilen:

1) In Berechtigung auf *benöthigtes* Bau- und Reparaturholz:

2) In Berechtigung auf *benöthigtes* Nutz- und Geschirrholz:

3) In Berechtigung auf benöthigtes Brennholz, von bestimmten oder unbestimmten Sortimenten, und

4) In Berechtigung auf bestimmte Holzsortimente, ohne Rücksicht, ob dadurch das Brennholz-Bedürfniß des Berechtigten vollkommen oder nur Theilweise befriedigt wird.

Ich will daher von Servituten der Art nur einige der gewöhnlichsten Fälle abhandeln, da es zu weit führen würde, alle möglichen Fälle zu berühren.

Erster Abschnitt.

Von der Servitut auf freies Bau- und Reparaturholz.

Wenn die Anzahl und die Größe der Gebäude bekannt ist, wozu der belastete Forst das nöthige Holz zu Neubauten und Reparaturen urkundlich, oder Observanzmäßig herzugeben verpflichtet ist; so muß vorerst bestimmt werden:

1) Was für Holz wird unter Bau- und Reparaturholz, in Rücksicht auf Gattung und Sortiment, Observanzmäßig verstanden?

2) Wieviel dergleichen Holz ist zum Neubau eines Gebäudes von bestimmter Größe erforderlich, und wie viel ist dieses Holz nach den Localpreisen werth?

3) Wie viele Jahre dauert ein solches Gebäude, nach Verschiedenheit der Ortslage, seines Gebrauches, und der Qualität des Holzes, woraus es aufgeführt ist?

4) Wie viel Holz ist zu den Reparaturen nöthig, bis das Gebäude so desolat ist, daß es von Grund auf erneuert werden muß, und wie hoch beläuft sich der Werth dieses Reparaturholzes?

Nach diesen Bestimmungen und Erfahrungen läßt sich der Vortheil berechnen, den ein Berechtigter aus einer solchen Servitut jährlich hat, und wie groß also das Aequivalent seyn muß, das der Berechtigte für den Verlust dieses Rechtes fordern kann.

Wir wollen jeden der vorhin erwähnten Gegenstände besonders betrachten.

Erstes Kapitel.

Ueber die Frage: was für Holz versteht man unter Bau- und Reparaturholz, wenn Berechtigte es fordern?

Wo nicht Gesetze oder Observanz ausdrücklich es anders bestimmen, rechnet man zum freyen Bauholze nur dasjenige, welches in der Regel der Zimmermann verarbeitet, und zu den berechtigten Gebäuden bis zum Richten oder Aufschlagen derselben verbraucht wird. Die Bohlen und Dielen zu den Treppen, Fensterrahmen, Fußböden und Thüren, so wie die Schindeln, Raufen, Krippen, Leitern, Brücken, Pumpenstöcke, Brunnen, Wasserröhren, Gartenzäune ꝛc. gehören in der Regel nicht zum freyen Bauholze.

Zum freyen Reparaturholze wird daher auch alles dasjenige Holz gerechnet, das zur Ergänzung der schadhaft gewordenen Stücke im Gebäude, soweit diese vor-

hin zum Bauholze gerechnet worden sind, im Laufe der Zeit nöthig ist.

Was die Holzgattungen betrifft, die der Berechtigte als Bauholz anzunehmen hat, so bestehen dieselben in Eichen, Rüstern, Kiefern, Fichten, Tannen und Lärchen. Sollte daran aber Mangel seyn, so muß er auch weniger dauerhafte Holzgattungen, als Buchen, Ahorn, Eschen, Erlen, Birken und Pappeln oder Aspen für das Inn-Gebäude und Dachwerk annehmen. Auch muß er sich alle Bestimmungen gefallen lassen, die auf Holzersparung und darauf abzwecken, die Holzabgabe dem Belasteten zu erleichtern und die fernere Abgabe des freyen Bau- und Reparaturholzes möglich und nachhaltig zu machen.

Zweites Kapitel.

Ueber die Menge des zur Errichtung eines Gebäudes von bestimmter Größe erforderlichen Holzes, und dessen Geldwerth.

Um die Holzmasse zu finden, die zur Errichtung der berechtigten Gebäude erforderlich ist, wenn sie von Grund auf neu seyn sollen, müssen Bauverständige zu Rath gezogen werden. Diese haben nach der Länge, Tiefe, Höhe ꝛc. der Gebäude ihre Anschläge und Berechnungen zu machen und dabei auf möglichste Holzersparung Rücksicht zu nehmen; weil der Belastete nur verbunden ist, das wirklich nöthige, aber kein überflüssiges Holz dazu herzugeben. Solchen Anschlägen kann daher auch nur der möglichst sparsam eingerichtete Fachwerkbau zum Grund gelegt werden, und es muß jede Art von massivem Holzbau ausgeschlossen bleiben. — Will aber der Berechtigte massiv

mit Steinen bauen, so wird ihm der Belastete gern gestatten, das zum Fachwerkbau erforderliche Holz zu verkaufen, und aus dem Gelderlöse die Kosten des Massivbaues mit Steinen zu bestreiten.

Zur Berechnung des Geldwerthes, den das Bauholz hat, dient entweder die Forsttaxe oder der Localpreis.

Drittes Kapitel.

Ueber die Dauer der Gebäude.

Die Dauer eines Gebäudes hängt von der dazu verwendeten mehr oder weniger dauerhaften Holzart, vom Standorte, vom Zwecke, wozu das Gebäude errichtet ist und benutzt wird, und von der guten Unterhaltung im Dachwerke ꝛc. ab. — Von Eichenholz gezimmerte Gebäude, wie man sie an vielen Orten im südlichen und westlichen Deutschlande findet, haben eine unglaublich lange Dauer von 300 und mehreren Jahren; Gebäude von Nadelholz aber dauern gewöhnlich so lange nicht. Doch habe ich Häuser von Rothtannen oder Fichtenholz in der Stadt Wernigerode am Harze gesehen, die über 200 Jahre alt, und noch in bewohnbarem Stande sind. Liegen die Schwellen auf 2 bis 3 Fuß hohen Mauern, und werden die Gebäude immer gut im Dachwerke unterhalten, so dauert ein Gebäude von Nadelholz — wenn dieses im Winter gefällt und vor dem Verbauen gut ausgetrocknet ist — der Erfahrung nach, wenigstens 150 Jahre, ehe es von Grund auf erneuert zu werden braucht. Steht aber ein Gebäude an einem stets feuchten, dem Winde wenig zugänglichen Orte, oder wird darin ein Gewerbe getrieben, wodurch der innere

Raum stets mit wässrigen Dünsten angefüllt ist; so kann auf eine so lange Dauer nicht gerechnet werden.*)

Daß die Gebäude 2 bis 3 Fuß untermauert seyn und stets gut in Dach und Fach unterhalten werden sollen, auch selbst, daß alles Bauholz nur im Winter gefällt werden soll — dies alles ist in den meisten Ländern durch Polizeygesetze geboten. Es kann daher auch die Dauer eines Gebäudes von Eichenholz wenigstens auf 250 Jahre, und die Dauer eines Gebäudes von Nadelholz wenigstens auf 120 Jahre bestimmt werden. Für solche Fälle aber, wo die Umstände eine weniger lange Dauer befürchten lassen, und wahrscheinlich machen, kann die Dauer eines Gebäudes von Eichenholz auf 200 Jahre, und die Dauer eines Gebäudes von Nadelholz auf 100 Jahre angenommen werden. Selbst die Gebäude von Fichten- und Tannenholz werden diese Dauer haben, und die aus 100 bis 120 jährigen Kiefernholz werden, selbst unter ungünstigen Verhältnissen, viel länger als 100 Jahre dauern.

---

*) Gebäude von recht kernigem Kiefernholz dauern ausserordentlich lange. Die aus solchem erbaute erste christliche Kirche oder vielmehr Kapelle in Ober-Schlesien liefert davon den besten Beweis. Sie besteht aus blos beschlagenen aufeinander liegenden starken Balken, woran man 140 Jahrringe deutlich zählen kann. Diese Kapelle ist von allen Seiten der Witterung ausgesetzt, und doch ist das Holz jetzt noch so fest, als wenn es vor 10 Jahren gehauen worden wäre. — Da dieses Holz fast durchaus rothkernig ist, so glaubten Viele, daß es Lärchenholz sey. Auch ich hielt es dafür. Als ich aber bei Bereisung des nahen Königl. Forstes alle darin gefällte alte Kiefern eben so rothkernig fand, so überzeugte mich dies, daß die alte Kapelle ebenfalls von Kiefernholz aus diesem Forste erbaut ist. — Auch läßt sich nicht glauben, daß man Lärchenholz aus dem mehr als 20 Meilen entfernten Böhmen sollte geholt haben, da der ganz nahe Forst von je her Kiefernholz in großer Menge enthalten hat.

Viertes Kapitel.

Ueber die Menge des zu Reparaturen nöthigen Holzes, bis ein Gebäude von Grund auf neu errichtet werden muß.

Wenn die Gebäude auf 2 bis 3 Fuß hohen Mauern ruhen und stets gehörig in Dach und Fach unterhalten werden, so erfordern sie nur wenig Reparaturholz. Liegen aber die Schwellen unmittelbar auf der Erde, oder sind sie weniger hoch untermauert, so, daß der Dachtrauf sie oft anfeuchtet, oder sind sie von innen mit Erde beschüttet; so dauern selbst die Schwellen von Eichenholz nicht lange, und die Schwellen von Nadelholz sind oft schon nach 10 Jahren faul. — Auf eine solche polizeywidrige Behandlung der Gebäude kann aber bei Ausmittelung des erforderlichen Reparaturholzes keine Rücksicht genommen werden. Doch werden bei der zweckmäßigsten Behandlung einige Mauerschwellen früher schadhaft werden und einer Reparatur bedürfen, als die andern im Gebäude befindlichen Zimmerholzstücke, und man kann annehmen, daß während der 250 jährigen Dauer eines Gebäudes von Eichenholz $\frac{1}{4}$ der Mauerschwellen — während der 120 jährigen Dauer eines Gebäudes von Nadelholz aber die Hälfte der Mauerschwellen erneuert werden muß, wenn sie gehörig hoch untermauert sind. — Für die übrigen Zimmerholzstücke ist in der Regel keine Reparatur nöthig, wenn das Dach immer gut unterhalten wird. Nur in Viehställen und Kellern halten die Dohlen und Balken selten die ganze Dauer des Gebäudes aus, und mehrere davon werden eben so oft erneuert werden müssen, wie die Mauerschwellen.

Jeder Bauverständige wird nach diesen Bestimmungen

den Aufwand an Reparaturholz binnen der Existenz eines jeden Gebäudes berechnen können und der Abgefundene wird gewiß damit auch ausreichen.

Einige nehmen im Allgemeinen 15 bis 16 proCent der Holzmasse, die zu einem neuen Gebäude erforderlich ist, als Reparaturholz an. Dies ist aber zu viel. Durch die vorhin angegebene Berechnung wird sich in den meisten Fällen ein geringeres Quantum ergeben und mit 8 bis 10 pCt. auszureichen seyn. Mehrere über diesen Gegenstand zu Rath gezogene sehr erfahrene Bau-Beamten sind derselben Meinung.

Fünftes Kapitel.

Von Ablösung der Bau- und Reparaturholz-Servitut, nach Maßgabe der vorhin gemachten Ermittelungen und Bestimmungen.

Wenn der Werth des Holzes, das zur Erbauung und Reparatur der berechtigten Gebäude erforderlich ist, fest steht, so muß bei neuen oder erst 20 Jahr alten Gebäuden von Eichenholz ein Kapital berechnet werden, das durch einfache Zinsen ad 5 pCt. in 250 Jahren — bei neuen, oder erst bis 10 Jahr alten Gebäuden von Nadelholz aber, in 120 Jahren eben so viele Zinsen gibt, als der Werth des Bau- und Reparaturholzes beträgt, um dadurch den Abzufindenden in Stand zu setzen, von Zeit zu Zeit das nöthige Bau- und Reparaturholz ankaufen zu können. Sind die Gebäude aber älter, und vielleicht jetzt schon einer Reparatur bedürftig, so muß das zur alsbaldigen Ausbesserung erforderliche Holz entweder noch in natura gegeben, oder durch Geld vergütet und dann bestimmt werden: wie lange jedes dieser Gebäude wahrscheinlich noch dauern kann, ehe es von

Grund auf neu errichtet werden muß. Ist diese Bestimmung gemacht, so muß nun für jedes Gebäude ein Kapital berechnet werden, das bis zur Zeit des ersten Neubaues, einschließlich seiner selbst, mit den bis dahin anwachsenden einfachen Zinsen eine so große Summe beträgt, daß das benöthigte Bauholz dafür angekauft werden kann. — Wenn daher der Werth des Holzes 200 Rthlr. betrüge, und das Gebäude in 60 Jahren ganz neu errichtet werden müßte, so müßte jetzt dafür ein Kapital von 50 Rthlr. bestimmt werden; weil diese in 60 Jahren 150 Rthlr. Zinsen bringen und mit Hinzurechnung des Kapitals 200 Rthlr. betragen. — Da aber nach Ablauf fernerer 120 Jahre, also, von jetzt an gerechnet, nach 180 Jahren der zweite Neubau und die Reparaturen wiederkehren, so muß dem Abzufindenden auch noch ein Kapital gegeben werden, das so groß ist, daß es von jetzt, binnen 180 Jahren, ausschließlich seiner selbst, 200 Rthlr. Zinsen bringt. Dieses Kapital würden $22\frac{2}{9}$ Rthlr. seyn, die in 180 Jahren 200 Rthlr. Zinsen bringen. Weil aber dieses Kapital nur alle 180 Jahre 200 Rthlr. Zinsen trägt — nachher aber alle 120 Jahre der Neubau ꝛc. wiederkehrt; so muß das ad $22\frac{2}{9}$ berechnete eiserne Kapital noch um so viel vermehrt werden, daß es alle 120 Jahre 200 Rthlr. Zinsen liefert: wozu ein Kapital von $33\frac{1}{3}$ Rthlr. erforderlich ist. Das ad $22\frac{2}{9}$ oben berechnete Kapital muß daher um $11\frac{1}{9}$ Rthlr. vermehrt werden um $33\frac{1}{3}$ Rthlr. zu betragen. Der Abzufindende muß daher noch ein Kapital bekommen, das einschließlich seiner selbst und der in 180 Jahren anwachsenden Zinsen $11\frac{1}{9}$ Rthlr. beträgt. Dies Kapital ist $1\frac{1}{9}$ Rthlr.

Der Abzufindende bekommt demnach jetzt:

1) Zum ersten Neubau nach 60 Jahren ein Kapital von . . . . . 50 Rthlr.
2) Zum zweiten Neubau nach 180 Jahren $22\frac{2}{9}$ —
3) Zu dem nachher alle 120 Jahre wiederkehrenden Neubau ꝛc. als Zuschuß zum eisernen Grundkapital . . . . . $1\frac{1}{9}$ —

Summa $73\frac{1}{3}$ Rthlr.

Wenn der Abgefundene diese Summe ausleiht und als ein eisernes Kapital betrachtet, so kann er für immer aus den Zinsen das nöthige Bau- und Reparaturholz ankaufen, wenn das Gebäude nicht abbrennt. Da es aber möglich ist, daß das Gebäude abbrennt, ehe es das berechnete Alter erreicht hat, und dann das Ablösungs-Kapital nebst Zinsen mit einem Male ganz absorbirt werden und vielleicht nicht zureichen würde; so muß der Abzufindende noch durch ein Kapital sicher gestellt werden, das so viele Zinsen bringt, daß er wenigstens den halben Werth des Bauholzes, das er bisher frei erhielt, in der Feuer-Assecuranz versichern lassen und mit den Zinsen die jährlichen Feuerkassen-Beiträge bezahlen kann.

Gesetzt nun, die zu einem Gebäude aus Nadelholz erforderliche Holzmasse habe, nach dem vorhin gegebenen Beispiele, einschließlich des Reparaturholzes, einen Werth von 200 Rthlrn. und die Feuerkassen-Beiträge betrügen gewöhnlich $\frac{1}{2}$ pCt. jährlich; so würde der Abgefundene für die Hälfte des assecurirten Holzes, also für 100 Rthlr., jährlich $\frac{1}{2}$ Rthlr. beizutragen haben — wozu ein Kapital von 10 Rthlrn. erforderlich ist, um diese Abgabe für immer bestreiten zu können. — Der Abzufindende muß daher zu dem

vorhin berechneten Kapitale noch 10 Rthlr. — im Ganzen folglich 83⅓ Rthlr. bekommen, um für alle Fälle, so viel wie möglich und billig ist, gesichert zu seyn.

Brennt das Gebäude sehr bald ab, so muß der Abgefundene, wenn er die andere Hälfte des Holzwerthes nicht aus seinen Mitteln assecurirt hat, dessen ungeachtet zusetzen — brennt das Gebäude aber erst nach vielen Jahren ab, so gewinnt der Abgefundene das Feuerlassengeld, da die bis dahin auflaufenden Zinsen aus dem zu 73⅓ Rthlr. berechneten Abfindungs-Kapitale die Kosten für Bauholz fast ganz decken werden. Auch gereicht dem Abgefundenen noch das zum Vortheile, daß bei Berechnung des Abfindungs-Kapitals nur einfache Zinsen angesetzt worden sind, und daß es ihm möglich ist, aus den jährlichen Zinsen ebenfalls Zinsen zu ziehen.

Da es nicht möglich ist, dem Abzufindenden einen Waldtheil als Eigenthum zu überweisen, der den oben berechneten Werth der Gerechtsame hat und woraus zu jeder Zeit das benöthigte Bau- und Reparaturholz entnommen werden kann; so wird es immer nöthig seyn, entweder ein baares Kapital, oder ein Grundstück zu geben, dessen jährlicher Reinertrag den Zinsen des berechneten Geldkapitales gleich kommt. Ob dazu Acker, Wiese oder Wald gewählt werden soll, das hängt von dem Uebereinkommen beider Theile ab, oder es ist gesetzmäßig bestimmt.

Zweiter Abschnitt.

Von Abfindung der Servitut auf freies Nutz- und Geschirrholz in nicht bestimmter Masse.

Die Abfindung der Berechtigung auf freies Nutz- und Geschirrholz, ist nicht so verwickelt und schwierig, als die vorhin abgehandelte auf Bau- und Reparaturholz. Sie erfordert keine so weitläuftigen Untersuchungen und Berechnungen, und es kommt dabei die Feuersgefahr nicht in Betrachtung.

Man versteht unter landwirthschaftlichem Geschirrholz dasjenige Holz, welches der Stellmacher oder Wagner verarbeitet, als: das Holz zu Felgen, Speichen, Naben, Achsen, Deichseln, Langbäumen, Leitern, Pflügen, Eggen, Schlitten, Schleifen ꝛc. — Zum Müller-Geschirrholze aber rechnet man dasjenige Holz, welches der Mühlarzt zum Mechanismus der Mühle gebraucht, nachdem der Zimmermann das Mühlen-Gebäude hergestellt hat.

Ist die Berechtigung auf eine oder die andere Art erwiesen, so muß ausgemittelt und wo möglich aus den darüber geführten Rechnungsbüchern extrahirt werden: was für Holz und wie viel der Berechtigte binnen 10 oder 20 Jahren empfangen hat, und wieviel dieses Holz, nach den Localpreisen, werth war. Diese Summe wird hierauf mit 10 oder 20 getheilt, um den einjährigen Werth der Gerechtsame zu finden. Dieser Geldwerth bestimmt dann das Kapital, das dem Berechtigten gegeben werden muß, um sich von den Zinsen das benöthigte Holz jährlich anschaffen zu können.

Ob übrigens dieses Kapital in Geld, oder in einer

ſicheren jährlichen Rente aus Grund und Boden zu gewähren ſey, das bleibt dem Uebereinkommen beider Theile überlaſſen, oder es iſt geſetzmäßig beſtimmt.

Dritter Abſchnitt.

Von Ablöſung der Berechtigung auf das benöthigte Brennholz, von einem beſtimmten oder unbeſtimmten Sortimente.

Die Berechtigung auf das benöthigte Brennholz kommt häufig vor, und veranlaßt nicht ſelten viele Beſchwerden und Reibungen. Die Berechtigten überſparnen gewöhnlich ihre Forderungen und conſumiren mehr Holz, als nöthig wäre, um bei gehöriger Sparſamkeit ihre Holzbedürfniſſe zu befriedigen. Dieſer Fall tritt beſonders auffallend da ein, wo die Herbeiſchaffung des Holzes, wegen der Nähe des belaſteten Forſtes, nur wenig unbequem iſt. — Die Ablöſung ſolcher Gerechtſamen iſt daher, beſonders in holzarmen Gegenden, ſelbſt für das Publikum ſehr wünſchenswerth, weil dadurch Holzverſchwendung verhindert wird, wodurch auch die Nichtberechtigten gewinnen.

Gewöhnlich glauben die zum benöthigten Brennholze oder zum freyen Brand Berechtigten, daß ihnen der Belaſtete ſo viel Holz geben müſſe, als ſie, ohne Rückſicht auf Sparſamkeit, verbrennen. Dem iſt aber nicht ſo. Der Berechtigte iſt verpflichtet, mit dem Holze, das ihm der Belaſtete geben muß, ſo ökonomiſch wie möglich umzugehen und nicht mehr zu verbrennen, als zur Befriedigung der Bedürfniſſe beim ſparſamen Verbrauch erforderlich iſt. — Auch darf der Berechtigte nun das für ſeine Oeko-

nomie erforderliche Brennholz verlangen, folglich nichts davon zum Betrieb technischer Gewerbe, oder auf Gegenstände des Luxus, wie z. B. Treibhäuser ꝛc. verwenden, wenn er das Recht dazu nicht besonders nachweisen kann. Und eben so wenig darf er von diesem Holze verkaufen oder verschenken.

Es entsteht daher bei der Ablösung dieser Servitut die Frage:

> Wie viel Holz hat ein zum freyen Brand Berechtigter wirklich alle Jahr nöthig, unter der Voraussetzung, daß mit dem Holze möglichst ökonomisch umgegangen und nur die wirklich erforderliche Masse davon verbrennt werde.

Um dies zu finden, habe ich an vielen Orten Erkundigungen durch die Königl. Herren Landräthe eingezogen, und dazu solche Gegenden gewählt, wo die Landleute, wegen grosser Entfernung von den Waldungen, durchaus kein Raff- und Leseholz bekommen können und ihr ganzes Holzbedürfniß nothwendig kaufen müssen. Auch habe ich die Wahl so getroffen, daß ich die Resultate aus Gegenden erhielt, die in einem mehr rauhen als milden Klima liegen. In allen diesen Gegenden steht der Holzpreis einer Klafter Kiefern Klobenholz — auf die ich alle Holzgattungen und den Torf reducirt habe — zwischen 2 und 4 Rthlr. Mit Hinzurechnung des Fuhrlohns aber, zwischen 3 und 5 Rthlr. — Ich wählte absichtlich diese Gegenden, weil man bei solchen Holzpreisen erwarten kann, daß die Consumenten kein Holz unnöthig verbrennen werden; wie dies da sehr oft geschieht, wo der Holzpreis nur gering und die Anfuhr bequem ist.

Außerdem bemerke ich noch, daß die Stubenöfen in jenen Gegenden von der hier zu Land gewöhnlichen Art, nämlich von Kacheln, oder von Ziegelsteinen gemacht, und nichts weniger, als zur möglichsten Holzersparung construirt sind. Doch werden fast alle Speisen zur Winterszeit in denselben gekocht, und in eingemauerten sogenannten Blasen oder Ofentöpfen wird bei kleineren Wirthschaften das Wasser zum Waschen, Backen, Brühfutter ꝛc. gekocht.

Die Häuser sind von Fachwerk, das selten, zur Abhaltung der Kälte, von außen übertüncht ist, und die Zimmer haben die Größe, wie man sie in Deutschland fast allgemein findet; nähmlich 15 bis 20 Fuß lang, 14 bis 18 Fuß breit und 7 bis 8 Fuß hoch. Die Zimmer der sogenannten kleinen Leute, als Häusler und Tagelöhner aber, sind oft viel kleiner, und erfordern daher auch weniger Feuerungsmaterial. — Mehr heizbare Zimmer als eins hat der Bauer nicht, und nur selten findet man einen Ofen in einer kleinen Kammer, worin die alten Leute schlafen, wenn sie ihren Kindern die Wirthschaft übergeben haben. Nur in größeren Bauer-Wirthschaften findet man in der Küche einen eingemauerten Kessel, vorzüglich zum Kochen der Kartoffeln, des Wassers zum Backen und Waschen und zur Bereitung des Brühfutters für das Vieh. Das Brod wird zwar zum Theil in gemeinschaftlichen Backöfen gebacken; doch hat der mehr begüterte Bauer gewöhnlich seinen eigenen Backofen im Garten, und nur die sogenannten kleinen Leute bedienen sich der gemeinschaftlichen Backöfen zum Brodbacken, Flachsdörren, Obstdörren ꝛc.

Dies vorausgeschickt, bemerke ich nun, daß im Durchschnitte von vielen hundert Angaben der einzelnen Wirthe,

welche von ihren Schulzen protocollarisch darüber vernommen worden sind, der jährliche Holzverbrauch folgender ist — nachdem ich die verschiedenen Holzgattungen und Sortimente und den Torf, nach allgemein angenommenen Erfahrungssätzen, auf Kiefern Klobenholz, die Klafter zu 80 Kubikfuß, fester Masse gerechnet, reducirt habe.

A. Ein Bauer, der 3 bis 4 Hufen oder 90 bis 120 Morgen Ackerland besitzt, gebraucht	10	Klftr.
B. Ein Bauer, der 2 bis $2\frac{1}{2}$ Hufe oder 60 bis 75 Morgen besitzt	8	—
C. Ein Bauer, der 1 bis $1\frac{1}{2}$ Hufe oder 30 bis 45 Morgen hat	6	—
D. Ein Cossäthe, der $\frac{3}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Hufe oder 8 bis 15 Morgen besitzt	4	—
E. Ein Tagelöhner ohne Land	$2\frac{1}{2}$	—
Die höchsten Angaben für A. waren . . .	12	—
für B. —	9	—
für C. —	$6\frac{1}{5}$	—
für D. —	$4\frac{1}{5}$	—
für E. —	3	—
Die niedrigsten Angaben hingegen waren:		
für A.	8	—
für B.	6	—
für C.	5	—
für D.	3	—
für E.	$2\frac{1}{4}$	—

Obgleich diese Erfahrungssätze nicht als das Minimum des wirklich nöthigen Brennmaterials angesehen werden können, da bei besser eingerichteten Stubenöfen und Feuerheerden und bei Verwendung noch mehrerer Sorgfalt auf die

Holz-

Holzersparung, gewiß mit $\frac{3}{4}$ ausgereicht werden könnte; so wird man doch diese Sätze als das Maximum bei Ablösung der freyen Brennholz-Gerechtsame anzuwenden befugt seyn, und der Belastete nicht angehalten werden können, höhere Sätze sich gefallen zu lassen. Nur in Litthauen und Preußen, wo die Winter länger dauern, dürfte es billig seyn, die vorhin bestimmten Quanta um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ zu erhöhen.

Wäre der Holzbedarf blos für eine Stube zu bestimmen, so lehrt die Erfahrung, daß zur Heizung eines mittelmäßig großen und nicht über 9 bis 10 Fuß hohen Zimmers, wie sie die Leute des Mittelstandes gewöhnlich bewohnen, 3 Klafter Kiefern Klobenholz vollkommen ausreichen, und daß für kleinere und 6 bis 7 Fuß hohe Stuben — die gewöhnlich auch nur wenige und kleine Fenster haben — $1\frac{1}{2}$ bis 2 Klftr. dergleichen Holz genug sind. Man kann daher das Maximum auf 3 und das Minimum auf $1\frac{1}{2}$ Klftr. Kiefern Klobenholz setzen.

Sind Wirthschaften abzulösen, die beträchtlich größer sind, als die hier angenommenen großen Bauerwirthschaften, wie z. B. Vorwerke oder Landgüter; so muß der wirkliche Holzbedarf nach der Anzahl der Zimmer, die nothwendig geheizt werden müssen, so wie nach dem Bedürfniß an Holz zum Kochen, Backen, Waschen, Bleichen, Schlachten, und Brühfutter — unter zu Grundelegung möglichster Ersparung — ermittelt werden.

Für ein Mittelgut, von 1500 bis 1600 Morgen Ackerland, würden ungefähr folgende Sätze Statt finden müssen:

1) Das Zimmer für die Gutsherrschaft	3	Klftr.
2) Das Kinderzimmer	3	—
3) Das Zimmer für den Inspector und Schreiber	3	—
4) Die Gesindestube	3	—
5) Die Malkerenstube	2	—
6) Die Schäferstube incl. Kochholz ꝛc.	4	—
7) Zum Brodbacken	6	—
8) Kochholz	12	—
9) Zum Waschen, Schlachten, Bleichen und zum Brühfutter für Rindvieh und Schweine	10	—
Summa	46	Klftr.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, daß man auf einem Gute von der zum Beispiele gegebenen Größe an Ackerfläche mit 40 bis 46 Klftr. Kiefern Klobenholz bei einiger Sparsamkeit vollkommen ausreichen kann. Und wären die Dienstboten an das Holzsparen mehr gewöhnt, so würde man mit 34 bis 36 Klaftern auskommen. Bei dem unvermeidlichen öfteren Wechsel des Gesindes, läßt sich dies aber nicht nach Wunsch bewirken. Es wird daher nöthig seyn, die berechneten Quantitäten an Brennholz, als das Maximum Statt finden zu lassen, und darauf die Abfindung zu basiren. Nur die als wirklich nöthig berechnete Holzmasse ist der Belastete an den Berechtigten abzugeben oder zu vergüten verpflichtet. Hat der Berechtigte bisher mehr verbraucht, also Holz verschwendet, so ist dies schon Nachtheil genug für den Belasteten gewesen, und es kann demselben nicht zugemuthet werden, noch ferner Holz zur Verschwendung herzugeben.

Wäre nun nach den vorhin erwähnten Erfahrungssätzen

das Brennholz-Bedürfniß eines Berechtigten ermittelt und festgestellt, so ist ferner zu untersuchen, auf welche Art und mit welchem Holzsortimente der Berechtigte sein Brennholz-Bedürfniß hat befriedigen dürfen. — Gewöhnlich sind die Berechtigten auf Lagerholz, Raff- und Leseholz, Stockholz, trockne Bäume und Stangen, Schnee- und Windbrüche, Abfall vom Bau-, Nutz- und Brennholze ꝛc. angewiesen.

Die Gewinnung solchen Holzes ist größten Theils mühsam und zeitraubend, weil es oft einzeln zusammengesucht werden muß. Bekommt nun der Berechtigte bei der Abfindung oder Fixation geschlagenes Klafterholz in natura, oder durch Berechnung dessen Werthes; so erspart er viel am Sammlerlohn und an Versäumniß seiner Gespanne. — Der Belastete würde aber bedeutend dadurch verlieren, wenn er statt des schlechten Holzes, womit die Berechtigten bisher ihr Brennholz-Bedürfniß befriedigt haben, nun bei weitem besseres Holz abgeben, oder doch zur Berechnung stellen müßte. — Meistens ist es der Fall, daß dasjenige Holzsortiment, womit die Berechtigten bisher ihr Bedürfniß befriedigten, für den Belasteten nur einen geringen, und oft gar keinen Werth hat, weil es eine nur wenig gesuchte, oder gar nicht verkaufbare Waare ist, deren Zusammenbringung oder Gewinnung dem Waldeigenthümer oft mehr kosten würde, als er daraus erlösen kann. — Der Waldeigenthümer würde daher unklug handeln, wenn er unter solchen Verhältnissen auf Ablösung der Gerechtsame antragen wollte. Es läßt sich daher auch nicht erwarten, daß dies jemals der Fall seyn werde; wenn nicht besondere Umstände die Veranlassung geben und es nöthig machen eine solche Ser-

vitut abzulösen, um das Grundstück auf eine andere Art besser benutzen zu können. Wäre dies nun wirklich der Fall, und die zu freyem Brennholz Berechtigten sollen auf Provocation des Belasteten abgefunden werden; so muß vorerst, wie ich oben gezeigt habe, ihr jährliches Brennholz-Bedürfniß ermittelt, und dessen Geldwerth nach den Localpreisen berechnet werden. Von der dadurch gefundenen Summe muß der Gewinn durch ersparten Sammlerlohn und ersparte Fuhren abgezogen, und der Rest als die Abfindungs-Summe betrachtet werden. Diese Summe oder jährliche Nutzung muß alsdann entweder durch ein Kapital in Geld, oder durch eine fixirte Rente, oder durch ein fixirtes Holz-Quantum, oder in Bodenrente aus Feld, Wiese oder Wald gewährt werden.

Gesetzt, das Bedürfniß eines Berechtigten betrüge 10 Klafter Kiefern Klobenholz, die 20 Rthlr. werth wären; der Berechtigte habe aber bisher sein Bedürfniß durch Raff- oder Leseholz befriedigt, und dazu ungefähr 66 Fuhren dergleichen Holz nöthig gehabt; so fragt es sich: wie viel Kosten er mehr auf die Einsammlung und Anfuhr dieses Leseholzes hat verwenden müssen, als er künftig auszugeben hat, wenn er jährlich 10 Klftr. Kiefern Klobenholz in natura, oder deren Werth in Geld ꝛc. als Entschädigung bekommt?

Um eine zweispännige Fuhre Raff- und Leseholz aufzusuchen und zusammen zu tragen, haben 2 Menschen einen halben Tag volle Beschäftigung, wo viele Berechtigte auf dergleichen Holz angewiesen sind. Man kann daher den Sammlerlohn wenigstens auf 2 Sgr. anschlagen und die Versäumniß des Gespannes und die Abnutzung am Geschirre wenigstens zu 3 Sgr. berechnen. Jede Fuhre Holz der

Art würde daher den Berechtigten 5 Sgr. kosten. Da er nun jährlich wenigstens 66 Fuhren gebraucht, so würden die Kosten 11 Rthlr. betragen haben. Dagegen würde er die 10 Klftr. Klobenholz durch höchstens 20 Fuhren anfahren können. — Rechnet man für jede Fuhre — weil sie schwerer als eine Fuhre Raff- und Leseholz ist — statt 3 nun 6 Sgr., so beträgt dies 4 Rthlr. — und zieht man diese von obigen 11 Rthlrn. ab, so bleiben 7 Rthlr. als Ersparniß am Sammler- und Anfuhrlohne, und diese müssen von dem zu 20 Rthlrn. berechneten Werthe des zuerst als Entschädigung bestimmten Klafterholzes abgezogen werden. Diesem nach würde der Berechtigte nicht 20 Rthlr., sondern nur 13 Rthlr. jährliche Entschädigung, entweder in einer fixirten Holzabgabe, oder durch eine Rente an Geld oder aus Grund und Boden zu fordern haben. Was er nachher an Holz mehr gebraucht, das kann er sich durch die ersparten 7 Rthlr. kaufen.*) Sollten die Berechtigten auf Ablösung provocirt haben, so wird der Belastete wohl immer nach Maßgabe des Vortheils, der ihm aus der Ablösung erwächst, entschädigen wollen, weil dies für ihn am wenigsten nachtheilig ist, und ihm unsere

*) Den oben berechneten Sammler- und Fuhrlohn wird man wahrscheinlich für zu gering halten, da sich Niemand wird finden lassen, der sich dazu versteht, eine Fuhre Raff- und Leseholz für 5 Sgr. zusammen zu suchen und anzufahren. Ich habe aber darauf Rücksicht genommen, daß die Berechtigten nicht immer Gelegenheit haben, zu dieser Zeit durch ihre Handarbeit und Gespanne mehr zu verdienen. — Ich gebe daher zu, daß die von mir angenommene Summe um einige Sgr. erhöhet werden kann. Ich wollte aber nur das Minimum des Sammler- und Fuhrlohnes angeben. Muß beides nach dem gewöhnlichen Lohne bezahlt werden, so ersetzt der Werth des Holzes der Art die Kosten nicht.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Wahl gestattet. — In diesem Falle kommt es darauf an, ob der belastete Waldeigenthümer das den Berechtigten zustehende Holz benutzen, und wie hoch er es, nach Abzug der Gewinnungskosten, verkaufen kann. — Wäre aus all diesem Holze nichts zu erlösen, so hat das Aufhören dieser Servitut gar keinen Werth für den Belasteten. Wäre aber nur ein Theil davon verkäuflich, so muß dessen Werth, nach Abzug der Gewinnungskosten, berechnet — verhältnißmäßig auf die Berechtigten vertheilt und sie danach entschädigt werden.

Aus dem eigentlichen Raff- und Leseholze kann der Waldeigenthümer gewöhnlich keinen Gelderlös erwarten, weil das Zusammenbringen desselben mehr kostet, als der Werth beträgt. Sind aber die Berechtigten auch auf trockne Bäume, auf Windbrüche, auf die Zöpfe vom Bau- und Nutzholze und auf das vom Klafterholze abfallende Astholz angewiesen, und haben sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse alles Holz der Art gebraucht; so muß die Geldsumme, die der Belastete künftig dafür erlösen kann, nach den Localpreisen ermittelt und die Entschädigung der Berechtigten danach bestimmt werden. — Aus der Menge des etatsmäßig jährlich zum Einschlage kommenden Holzes läßt sich die Quantität des Zopfholzes und des Astholzes vom Klafterholz ziemlich genau berechnen, und für die Menge der künftig zu erwartenden Windbrüche muß, nach der bisherigen Erfahrung, ein ungefährer Ansatz gemacht werden. Bei einer solchen Abfindung ist es aber leicht möglich, daß die Berechtigten durch die Summe, die dem Belasteten als Vortheil angerechnet werden kann, nicht hinlänglich entschädigt werden, weil viel Holz, das bisher zur Befriedigung der Berechtigten

benutzt wurde, werthlos für den Belasteten ist, und daher nicht berücksichtigt werden kann. Hätten aber die Berechtigten beim Fortbestehen der Servitut ihr Bedürfniß ferner befriedigen können, und sie haben auf Ablösung desselben angetragen; so müssen sie sich das Resultat des Abfindungs-Geschäftes gefallen lassen, wenn dieses auch noch so ungünstig für sie ausfallen sollte. — Wäre aber den Berechtigten im Allgemeinen die volle Befriedigung ihres Brennholz-Bedürfnisses in der Urkunde zugesichert und darin enthalten, daß sie dazu vorzüglich Raff- und Leseholz, Lagerholz, trockne Bäume und Stangen, Schnee- und Windbrüche, Abfall vom Bau-, Nutz- und Brennholz erhalten sollen; so ist der Belastete verbunden, auch anderes Holz, nach seiner Wahl, zuzuschießen, wenn die urkundlich bestimmten Sortimente nicht mehr hinreichen, das volle Holz-Bedürfniß der Berechtigten zu befriedigen. Es muß alsdann ausgemittelt werden, wieviel der Zuschuß an besserem Holz bisher jährlich betragen hat, und wie viel dieses Holz werth ist. — Da der Belastete solches Holz verkaufen kann, so muß er wenigstens den Werth dieses Holzes sich als Vortheil anrechnen lassen, wenn die Berechtigten auf Ablösung angetragen haben, und für das künftig im Walde liegenbleibende Raff- und Leseholz keine Vergütung erhalten können.

Schon sehr oft sind zwischen den Belasteten und Berechtigten Streitigkeiten darüber entstanden, was man eigentlich unter den Benennungen: Raff- und Leseholz, Lagerholz, Windbrüche, Windfälle und Schneebrüche, Zopfholz, Afterschlag, Erdstöcke, Weichholz und Unfruchtbarholz ꝛc. verstehe. Ich finde da-

her nöthig, diese Ausdrücke und Benennungen hier zu erklären.

1) Unter Raff- und Leseholz wird in der Regel das trocken gewordene und von selbst umgefallene geringe Stangenholz, die trocken gewordenen und von selbst abgefallenen Aeste und Samenzapfen, die nach der Holzfällung liegengebliebenen Spähne — jedoch ausschließlich derjenigen, welche beim Beschlagen des Bau- und Nutzholzes und beim Bearbeiten des Stabholzes vorfallen — verstanden. Die Berechtigten dürfen daher weder schneidende noch sägende Instrumente und eben so wenig Haaken, zum Abreißen der dürren Aeste, mit in den Wald bringen.

2) Unter Lagerholz versteht man die über 6 Zoll im Durchmesser dicken Bäume, oder Theile davon, die vormals aus irgend einer Ursache unbenutzt liegen geblieben, und nun schon theilweise in Fäulniß übergegangen sind. Auch werden solche Holzstücke darunter verstanden, die der Waldeigenthümer als verkaufbare Waare nicht bezeichnet, und länger als ein Jahr im Holzschlage liegen gelassen hat.

3) Windfälle, Windbrüche, Schneebrüche nennt man die vom Winde entweder mit der Wurzel ausgerissenen oder entzweigebrochenen Bäume, und die durch die Schwere des Schnees abgerissenen Aeste, oder umgedrückten Stangen.

4) Zopfholz oder Gipfelholz ist dasjenige Holz, welches übrig bleibt, wenn die zu Bau- und Nutzholz brauchbaren Stücke vom Baume abgeschnitten sind.

5) Afterschlag, oder Abfall vom Klafterholz, begreift in den Hochwaldungen alle Aeste in sich, die so schwach sind, daß sie zu Knüppel- oder Prügelholz nicht

aufgearbeitet werden können, und weniger als 3 Zoll im Durchmesser haben. In solchen Gegenden aber, wo man seit langer Zeit auch die 2 zölligen Aeste zu Knüppelholz hat aufarbeiten lassen, gehören nur die Aeste, die weniger als 2 Zoll im Durchmesser haben, zum Afterschlage oder Klafterholz-Abfall.

6) Erdstöcke, Stubben, Stucken sind die Theile der Bäume, die nach Fällung derselben über und unter der Erde zurückbleiben, wenn die Fällung vermittelst der Axt oder der Säge geschehen ist. Wo die Berechtigung eines Andern es nicht verhindert, läßt man die Bäume so nahe wie möglich über der Erde abhauen oder absägen, also keine hohen Stöcke machen, weil in vielen Fällen das Stockholz vom Waldeigenthümer nicht benutzt werden kann.

7) Unter Weichholz versteht man gewöhnlich nur die Pappelarten, die Linden, die Weiden und die Haseln. In einigen Gegenden werden aber Observanzmäßig noch andere Holzarten, als Erlen und Birken, ja selbst Fichten und Tannen zu den weichen Hölzern gerechnet.

8) Zum sogenannten unfruchtbaren Holze rechnet man gewöhnlich alle Strauchhölzer, und auch die baumartigen Weiden, wenn sie in den jungen Holzbeständen vorkommen. An einigen Orten aber belegt man alle Holzarten, die nicht wie die Eichen, Buchen, Kastanien und wilden Obstbäume zu den Mosttragenden Hölzern gehören, mit der sehr unpassenden Benennung unfruchtbar.

Vierter Abschnitt.

Von Ablösung der Gerechtsame auf bestimmte Holzsortimente, ohne Rücksicht, ob dadurch das Brennholz-Bedürfniß des Berechtigten vollständig befriedigt wird.

Es kommen viele Fälle vor, wo ein Forst damit belastet ist nur gewisse Holzsortimente, als Aass- und Lesholz, Lagerholz, Schnee- und Windbrüche, Zopfholz, Afterschlag oder Abfall vom Klafterholze ꝛc. an Berechtigte abzugeben, ohne Rücksicht, ob dadurch das Brennholz-Bedürfniß derselben vollständig befriedigt werde. In solchen Fällen ist anzunehmen, daß der Verleiher der Gerechtsame die Absicht gehabt habe, die bewilligte Nutzung nur subsidiarisch zu gestatten und dadurch nur einen Beitrag zur Befriedigung der Brennholz-Bedürfnisse zu geben. Die Berechtigten müssen sich daher auch mit demjenigen begnügen, was der belastete Forst an dergleichen in der Urkunde bestimmten Holz abgeben kann.

Trägt der Belastete auf Ablösung einer solchen Gerechtsame an, so ist er verbunden, die Berechtigten für die bisher gehabte jährliche Nutzung vollständig zu entschädigen. Es ist daher eine so viel wie möglich genaue Schätzung dieser Nutzung nöthig, um das Abfindungs-Aequivalent danach bestimmen zu können. Eine solche Abschätzung ist aber oft sehr schwierig, je nachdem sie ein Holzsortiment betrifft. — Am leichtesten ist die Schätzung des Werthes der Zöpfe vom Bau- und Nutzholze, und des Abfalles vom Klafterholze, weil diese Nutzungen nach dem etatsmäßigen Holzeinschlage berechnet werden können. Schwieriger ist die Schätzung des

Werthes der unbestimmt vorfallenden Wind- und Schneebrüche — wovon dem Berechtigten jedoch nur soviel gehört, als zur einjährigen Befriedigung seines Bedürfnisses erforderlich ist — des Raff- und Leseholzes, des Lagerholzes und des Stockholzes.

Die Anzahl der Fuhren, die jährlich vom Zopfholze und vom Abfall des Klafterholzes erfolgt, läßt sich, wie schon erwähnt wurde, nach dem jährlichen Holzeinschlage berechnen, und durch einige Versuche leicht und genau finden; die Anzahl der Fuhren aber, die aus den Wind- und Schneebrüchen alle Jahr durchschnittsmäßig erfolgt, muß nach der bisherigen Erfahrung ermittelt, oder dafür ein billiger Ansatz gemacht werden.

Wie viele Fuhren der belastete Wald an Raff- und Leseholz bisher abgegeben hat, ist schwieriger zu ermitteln, weil darüber keine Rechnung oder Controle geführt wird. Gewöhnlich sind aber die Berechtigten auf bestimmte Monate und auf bestimmte Tage in der Woche zur Sammlung und Anfuhr des Raff- und Leseholzes angewiesen, und es ist gewöhnlich die Sets- und Brunstzeit davon ausgeschlossen. Ob nun gleich jeder Berechtigte an jedem Tage, wo ihm die Ausübung seines Rechtes gestattet ist, davon Gebrauch machen kann; so verhindert solches die Witterung, besonders der Schnee, doch nicht selten auf lange Zeit, und viele Berechtigte können wegen Unpäßlichkeit oder anderer Geschäfte wegen, besonders zur Erndtezeit, solche Tage nicht benutzen. Man kann daher wohl annehmen, daß jeder Berechtigte nur $\frac{2}{3}$ der Zeit oder der Tage, an welchen er Leseholz sammeln darf, unbenutzt verstreichen lassen muß. Diesem nach, und wenn die Anzahl der Monate und Tage be-

kannt ist, an welchen Leseholz gesammelt werden darf, läßt sich die Anzahl der Tage, die von den Berechtigten wahrscheinlich dazu benutzt werden, berechnen. — Gesetzt, der Berechtigte dürfte von Anfang October bis Ende April, also 8 Monate lang, und in jeder Woche an 2 bestimmten Tagen Leseholz holen, so würde er in 60 Tagen sein Recht ausüben können. Da er aber zur Zeit wo Schnee liegt, oder wo er krank ist, oder Abhaltung hat, kein Leseholz sammeln kann; so gehen dafür $\frac{1}{3}$ oder 20 Tage ab, und es bleiben ungefähr 40 Tage zur Benutzung seines Rechtes übrig.

Es kommt nun auf die Erfahrung an, ob der Wald bisher soviel Leseholz abgeworfen hat, oder bei regelmäßiger Bewirthschaftung abwerfen kann, daß jeder Berechtigte eine oder zwei Fuhren an jedem Waldtage erhielt oder erhalten kann; wie stark die Fuhren, im Durchschnitte genommen, beladen waren, und wie vielen Kubikfußen Kiefern Klobenholz dieses Raff- und Leseholz im Werthe gleich zu setzen ist, sowohl in Rücksicht seiner Masse, als in Rücksicht auf Brenngüte. — Ist dies nach Erfahrungssätzen ermittelt, so läßt sich nun der bisher gehabte Vortheil des Berechtigten leicht berechnen.*)

---

*) Eine zweispännige Pferdefuhr Raff- und Leseholz von trockenen umgefallenen Kieferstangen und abgefallenen trockenen Aesten, so wie sie gewöhnlich aus dem Walde gefahren wird, kann, nach angestellten Versuchen, nicht höher, als zu 20 Kubikfuß angenommen werden, und die Brenngüte solchen Holzes verhält sich zu der des Kiefern Klobenholzes höchstens wie 3 zu 5. Die Fuhre Leseholz der Art ist also im Werthe 12 Kubikfußen Kiefern Klobenholz gleich. — Nimmt man nun die Klafter Kiefern Klobenholz zu 80 Kubikfußen fester Masse an, so haben $6\frac{2}{3}$ Fuhren Raff- und Leseholz den Werth von 1 Klafter Kiefern Klobenholz.

Von dieser Werthssumme müssen aber die Kosten der Einsammlung und der Anfuhre des Raff- und Leseholzes abgezogen werden.

Gesetzt, die Fuhre Raff- und Leseholz enthielt 20 Kubikfuß, und sey im Werthe 12 Kubikf. Kiefern Klobenholz gleich; die Klftr. Kiefern Klobenholz koste aber 2 Rthlr.; so würde eine Fuhre Leseholz 9 Sgr., folglich 40 Fuhren 12 Rthlr. werth seyn. — Da aber zwei Menschen gewöhnlich einen halben Tag nöthig haben, um eine Fuhre Leseholz zusammen zu bringen und nach Hause zu fahren, so kommen für das Zusammenbringen wenigstens 2 Sgr., und für die Anfuhr wenigstens 3 Sgr. — also überhaupt 5 Sgr. in Abzug. — Der Werth einer solchen Fuhre kann daher nur zu 4 Sgr. berechnet werden.

Hätte nun der Berechtigte bisher 40 solcher Fuhren erhalten, so würden ihm dafür 5 Rthlr. 10 Sgr. vergütet werden müssen; wofür er sich $2\frac{2}{3}$ Klftr. Kiefern Klobenholz kaufen kann. — Ausserdem kann er die Vergütung des Fuhrlohnes für diese $2\frac{2}{3}$ Klftr. Klobenholz verlangen. Da ihm aber für die Anfuhr eines Wagens Raff- und Leseholz nur 3 Sgr. in Abzug gebracht worden sind; so ist es auch billig, daß für die Anfuhr eines schwerer beladenen Wagens Klobenholz nicht mehr als 6 Sgr. vergütet werden. Und da er die $2\frac{2}{3}$ Klftr. höchstens mit 6 Fuhren nach Hause schaffen kann, so beträgt diese Vergütung 1 Rthlr. 6 Sgr. Diese und die vorhin berechneten 5 Rthlr. 10 Sgr. betragen zusammen 6 Rthlr. 16 Sgr. — Die jährliche Abfindungssumme ist demnach 6 Rthlr. 16 Sgr., und das Abfindungskapital 130 Rthlr. 20 Sgr. für jeden Berechtigten mit einer zweispännigen Pferdefuhre, unter der Voraussetzung,

daß die Klafter Kiefern Klobenholz 2 Rthlr. kostet, und daß der beklaftete Forst so viel Raff- und Leseholz darbietet, und jedem Berechtigten 40 Fuhren jährlich geben zu können. Reicht das Raff- und Leseholz aber nur hin, um jedem Berechtigten wöchentlich nur eine Fuhre zu geben, oder darf der Berechtigte an jedem Waldtage nur eine Fuhre holen; so vermindert sich die Abfindungssumme und folglich auch das Abfindungskapital um die Hälfte. Auch ist es begreiflich, daß das Abfindungskapital kleiner oder größer wird, wenn der Preis von einer Klafter Kiefern Klobenholz niedriger oder höher als 2 Rthlr. steht.

Auf dieselbe Art wird das Abfindungskapital für diejenigen berechnet, die nur das Recht haben mit Schiebkarren Raff- und Leseholz zu holen, oder das Holz nach Hause zu tragen. Es muß dann vorerst ausgemittelt werden, wie viele Kubikfuße Holz eine solche Schiebkarre oder eine Bürde oder Traglast, im Durchschnitte genommen, enthält; wie viel dieses Holz werth ist; wie viel Zeit der Berechtigte nöthig hat, um das dazu erforderliche Holz zu sammeln; wie hoch diese Versäumniß anzuschlagen ist, und wie viele Schiebkarren oder Traglaste jeder Berechtigte im Durchschnitt genommen, jährlich bekommen hat. — Sind diese Prämissen bekannt, so wird die Rechnung ganz so gemacht, wie ich es vorhin bei den mit Pferdefuhren Berechtigten gezeigt habe.

Die Masse des Holzes, welche eine Schiebkarre oder Traglast enthält, ist sehr verschieden, je nachdem die Person die sie fortschiebt oder trägt stärker oder schwächer ist, der Weg mehr oder weniger gut und kurz, und das aufgepackte Holz naß oder trocken ist, und aus Reisern, oder aus di-

ckeren oder dünneren Holzstücken besteht. — Nimmt man von allem dem das Mittel, so kann man eine Schiebkarre höchstens zu 2 Kubikfuß anschlagen und eine Traglast oder Bürde höchstens zu 1 Kubikf. Raff- und Leseholz-Masse berechnen.

Setzt man nun, wie im vorigen Beispiele, den Fall, daß der Berechtigte jährlich 40 Tage zum Leseholzholen benutze, und daß ihm erlaubt sey an jedem Holz- oder Waldtage zwei Schiebkarren oder zwei Tragläste zu holen; so würde jeder jährlich 80 Schiebkarren, oder eben so viele Tragläste Leseholz nach Hause bringen können. Es würde folglich der Schiebkarrer 160 Kubikfuß, und der Träger 80 Kubikf. Leseholz dadurch erhalten. — Da sich aber der Werth solchen Holzes zum Werth des Kiefern Klobenholzes verhält, wie 3 zu 5; so sind die 160 Kubikf. die der Karrer bekommt, 96 Kubikf., und die 80 Kubikf., die der Träger eingesammelt hat, 48 Kubikf. Kiefern Klobenholz im Werthe gleich. Und nimmt man die 80 Kubikf. feste Masse enthaltende Klafter Kiefern Klobenholz zu 2 Rthlr. an, so ist der Geldwerth der vom Karrer eingesammelten Holzmasse, 2 Rthlr. 12 Sgr., und der Werth des Holzes, welches der Träger sich verschafft hat, 1 Rthlr. 6 Sgr. Ob nun gleich solche Leute, die das Raff- und Leseholz nur auf Schiebkarren oder auf dem Rücken transportiren, nicht immer zu derselben Zeit andern Verdienst haben können, so ist doch auch nicht anzunehmen, daß sie durch das Leseholzholen gar nichts versäumen, und an ihren Schuhen und Kleidungsstücken, besonders im Winter, gar nichts verderben. Man könnte daher auch für Versäumniß und für Abnutzung an den Kleidungsstücken einen verhältnißmäßigen Abzug an der oben zu 2 Rthlr. 12 Sgr. und 1 Rthlr. 6 Sgr. berechneten Ent-

schädigung machen. Weil aber Leute der Art kein eigenes Angespann haben und nach der Abfindung das benöthigte Klafterholz für Lohn anfahren lassen müssen, so kann dieser Aufwand dafür angenommen, und folglich an der oben berechneten Abfindungssumme weiter kein Abzug gemacht werden. — In dem gegebenen Beispiele würde daher das Ablösungskapital für einen Karrer 48 Rthlr. und für einen Träger 24 Rthlr. betragen. Wäre aber der Preis für die Klafter Kiefern Klobenholz nur 1 Rthlr., so würden sich diese Summen um die Hälfte vermindern, weil dann auch das zum Ersatz des Leseholzes berechnete Klafterholz um den halben Preis angekauft werden kann.

Sollte der wohl seltene Fall vorkommen, daß die zu Raff- und Leseholz Berechtigten auf Ablösung provociren, wo dann der Belastete gewiß nach dem Vortheile, der ihm aus dieser Ablösung erwachsen könnte, wird entschädigen wollen, so würde das Resultat für die Berechtigten ohne Zweifel sehr ungünstig ausfallen; denn es ist erfahrungsmäßig, daß selbst in solchen Gegenden, wo das Klafterholz einen hohen Preis hat, die Kosten der Einsammlung des Raff- und Leseholzes durch den Verkauf desselben nicht zu decken sind, weil nun alle diese Arbeiten durch besser bezahlte Tagelöhner verrichtet werden müssen. Sollte aber auch dadurch der ganze Werth des Holzes nicht absorbirt werden, so wird doch gewiß nur eine sehr unbedeutende Summe übrig bleiben, auf die alle Berechtigte zusammen genommen pro rata Anspruch machen können.

Wollte man in dem Falle, wo das Raff- und Leseholz vom Belasteten gar nicht verkauft werden kann, um alles zu erschöpfen, dem Waldeigenthümer den Vortheil in

An-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Anrechnung bringen, der ihm dadurch erwächst, daß das verfaulte Holz die Dammerdenschichte vermehrt und den Boden verbessert, so läßt sich eine solche Verbesserung allerdings nicht läugnen. Dieser Vortheil ist aber äußerst schwer zu berechnen, und würde jetzt doch nur einen sehr unbedeutenden Werth haben, da der daraus zu erwartende Nutzen erst nach vielen Jahren bemerkbar werden könnte. Wäre dieser nach 100 Jahren einem Kapitale von 1000 Rthlrn. gleich, so würden dafür — bei der Zwischenzins-Rechnung — jetzt doch nur etwas mehr als 7 Rthlr. bezahlt werden können.

Nur in dem Falle würde der Waldeigenthümer nach der Abfindung der Berechtigten das Raff- und Leseholz benutzen können, wenn er Gelegenheit hätte, die Einsammlung desselben an andere arme Leute, die den Zeitaufwand nicht in Anrechnung bringen, zu verpachten. In diesem Falle könnten die jetzt Berechtigten auf dieses Pachtgeld, so lange es dauert, zwar Anspruch machen; der Belastete würde aber nicht gezwungen werden können, für dieses unsichere Pachtgeld ein Abfindungskapital zu zahlen, dessen fortwährende sichere Zinsen dem unsicheren Pachtgelde gleich sind. Nur durch einen gütlichen Vergleich wird sich in diesem Falle die Sache abmachen lassen, wobei aber die Provocanten, im Verhältnisse ihrer bisherigen Nutzung, gewiß nicht gewinnen werden. Will und kann aber der belastete Waldeigenthümer das Raff- und Leseholz nicht benutzen oder verpachten, so dürfen die Berechtigten ihr Recht, ohne Einwilligung des Belasteten, an keinen Andern abtreten und müssen sich damit begnügen, daß sie nach dem Vortheile, der dem Waldeigenthümer durch die sehr langsame Verbesserung

schädigung machen. Weil aber Leute der Art kein eigenes Angespann haben und nach der Abfindung das benöthigte Klafterholz für Lohn anfahren lassen müssen, so kann dieser Aufwand dafür angenommen, und folglich an der oben berechneten Abfindungssumme weiter kein Abzug gemacht werden. — In dem gegebenen Beispiele würde daher das Ablösungskapital für einen Karrer 48 Rthlr. und für einen Träger 24 Rthlr. betragen. Wäre aber der Preis für die Klafter Kiefern Klobenholz nur 1 Rthlr., so würden sich diese Summen um die Hälfte vermindern, weil dann auch das zum Ersatz des Leseholzes berechnete Klafterholz um den halben Preis angekauft werden kann.

Sollte der wohl seltene Fall vorkommen, daß die zu Raff- und Leseholz Berechtigten auf Ablösung provociren, wo dann der Belastete gewiß nach dem Vortheile, der ihm aus dieser Ablösung erwachsen könnte, wird entschädigen wollen, so würde das Resultat für die Berechtigten ohne Zweifel sehr ungünstig ausfallen; denn es ist erfahrungsmäßig, daß selbst in solchen Gegenden, wo das Klafterholz einen hohen Preis hat, die Kosten der Einsammlung des Raff- und Leseholzes durch den Verkauf desselben nicht zu decken sind, weil nun alle diese Arbeiten durch besser bezahlte Tagelöhner verrichtet werden müssen. Sollte aber auch dadurch der ganze Werth des Holzes nicht absorbirt werden, so wird doch gewiß nur eine sehr unbedeutende Summe übrig bleiben, auf die alle Berechtigte zusammen genommen pro rata Anspruch machen können.

Wollte man in dem Falle, wo das Raff- und Leseholz vom Belasteten gar nicht verkauft werden kann, um alles zu erschöpfen, dem Waldeigenthümer den Vortheil in

An-

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

Anrechnung bringen, der ihm dadurch erwächst, daß das verfaulte Holz die Dammerdenschichte vermehrt und den Boden verbessert, so läßt sich eine solche Verbesserung allerdings nicht läugnen. Dieser Vortheil ist aber äußerst schwer zu berechnen, und würde jetzt doch nur einen sehr unbedeutenden Werth haben, da der daraus zu erwartende Nutzen erst nach vielen Jahren bemerkbar werden könnte. Wäre dieser nach 100 Jahren einem Kapitale von 1000 Rthlrn. gleich, so würden dafür — bei der Zwischenzins-Rechnung — jetzt doch nur etwas mehr als 7 Rthlr. bezahlt werden können.

Nur in dem Falle würde der Waldeigenthümer nach der Abfindung der Berechtigten das Raff- und Leseholz benutzen können, wenn er Gelegenheit hätte, die Einsammlung desselben an andere arme Leute, die den Zeitaufwand nicht in Anrechnung bringen, zu verpachten. In diesem Falle könnten die jetzt Berechtigten auf dieses Pachtgeld, so lange es dauert, zwar Anspruch machen; der Belastete würde aber nicht gezwungen werden können, für dieses unsichere Pachtgeld ein Abfindungskapital zu zahlen, dessen fortwährende sichere Zinsen dem unsicheren Pachtgelde gleich sind. Nur durch einen gütlichen Vergleich wird sich in diesem Falle die Sache abmachen lassen, wobei aber die Provocanten, im Verhältnisse ihrer bisherigen Nutzung, gewiß nicht gewinnen werden. Will und kann aber der belastete Waldeigenthümer das Raff- und Leseholz nicht benutzen oder verpachten, so dürfen die Berechtigten ihr Recht, ohne Einwilligung des Belasteten, an keinen Andern abtreten und müssen sich damit begnügen, daß sie nach dem Vortheile, der dem Waldeigenthümer durch die sehr langsame Verbesserung

des Bodens erwächst, einige Entschädigung erhalten, die aber, wie ich oben gezeigt habe, nur sehr gering ausfallen kann.

Wäre Jemand zum Stockroden berechtigt, und der Belastete trüge auf Ablösung dieses Rechtes an, so muß der Vortheil ausgemittelt werden, den der Berechtigte bisher aus dem Stockroden gehabt hat. — Es entsteht daher die Frage: an wie vielen Tagen im Jahre der Berechtigte Stöcke hat roden dürfen, oder ob er berechtigt ist alle Stöcke, die jährlich entstehen, wegzunehmen. Ferner, an welchen Orten im Walde das Stockroden erlaubt ist; ob der Belastete die Bäume willkührlich nahe über der Erde abhauen oder absägen lassen darf, oder ob er verpflichtet ist, die Stöcke nach einer bestimmten Höhe stehen zu lassen.

In den meisten Fällen sind nur wenige Herbsttage im Jahre bestimmt, an welchen die Berechtigten Stöcke roden dürfen, und es darf dieses gewöhnlich nur in den mittelwüchsigen und haubaren Beständen, wo Bäume ausgeforstet worden sind, und überhaupt nur da geschehen, wo durch das Stockroden am alten und jungen Holze kein Nachtheil bewirkt wird. Auch hängt es gewöhnlich von der Willkühr des Belasteten ab, wie nahe über der Erde er die Bäume will abhauen oder absägen lassen, und es ist nur selten die Höhe bestimmt, die der Belastete den Stöcken muß geben lassen.

Hätte nun Jemand das Recht, z. B. an 4 Herbsttagen im Jahre Stöcke zu roden, und der Belastete trüge auf Ablösung an; so ist zu untersuchen: wie viel Stockholz der Berechtigte, ohne fremde Beihülfe binnen 4 Tagen roden kann, und wie viel dieses Stockholz werth ist, wenn

man die Mühe und Versäumniß, so wie auch den Ruin am Geschirre bei der Gewinnung in Abzug bringt.

Der Erfahrung nach kann ein im Stockroden nicht besonders geübter Arbeiter, wenn er die Stöcke einzeln zusammensuchen muß, täglich höchstens $\frac{1}{6}$ Klftr. Kiefernstöcke roden, folglich in 6 Tagen eine Klftr. ausstocken und zusammentragen. Eine solche Klftr. enthält, wenn sie gut gesetzt ist und nicht zu viele und kleine Wurzeln in sich faßt, höchstens 60 Kubikfuß Holzmasse, und das Holz, wovon der größte Theil gewöhnlich nicht kienig ist, verhält sich in Rücksicht seiner Brenngüte zum Kiefern Klobenholze wie 4 zu 5. — Es haben daher die 60 Kubikf. Stock- und Wurzelholz den Werth von 48 Kubikf. Kiefern Klobenholz — oder, wenn man die Klftr. Klobenholz zu 2 Rthlr. annimmt, einen Werth von 1 Rthlr. 6 Sgr. Von diesem Werthe gehen aber noch die Gewinnungskosten ab, die, wenn man täglich nur 3 Sgr. für Zeitverlust und Abnutzung am Geschirre rechnet, 18 Sgr. betragen. Die Klftr. Stockholz würde daher für den Berechtigten höchstens einen Werth von 18 Sgr. haben. Da aber der Berechtigte, wie vorhin angenommen worden ist, nur 4 Tage lang roden darf, also in dieser Zeit nur $\frac{2}{3}$ Klftr., oder für 12 Sgr. Stockholz erhalten kann; so beträgt das Ablösungskapital für dieses Recht 8 Rthlr.

Hierbei ist vorausgesetzt, daß so viele Stöcke vorhanden sind, um jedem Berechtigten jährlich $\frac{2}{3}$ Klftr. geben zu können. Wäre dies aber nicht möglich, und könnte der Erfahrung nach Jeder nur $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ Klftr. Stöcke roden; so vermindert sich auch das Ablösungskapital in demselben Verhältnisse. Dies ist auch der Fall, wenn die Klftr. Klobenholz weniger als 2 Rthlr. kostet.

Provocirt aber der zum Stockroden Berechtigte, und entschädigt der Belastete nach dem Vortheile, der ihm aus der Ablösung erwächst, so kommen höhere Gewinnungskosten in Anrechnung, weil der Waldeigenthümer den für Lohn angestellten Stockrodern mehr als 3 Sgr. täglich bezahlen muß. Nur selten wird man eine Klftr. Kiefern Stockholz, wenn die Stöcke einzeln aufgesucht und zusammengetragen werden müssen, für weniger als 24 Sgr. gerodet bekommen und in den meisten Fällen wird man mehr bezahlen müssen. Nimmt man aber pro Klftr. nur 24 Sgr., also für $\frac{2}{3}$ Klftr. 16 Sgr. Roderlohn an, so gehen von dem zu 1 Rthlr. 6 Sgr. pro Klftr., oder zu 24 Sgr. für $\frac{2}{3}$ Klftr. berechneten Werthe die 16 Sgr. Roderlohn ab, und es bleiben dem Waldeigenthümer nur 8 Sgr. für $\frac{2}{3}$ Klftr. übrig. In diesem Falle beträgt also das Abfindungskapital nur $5\frac{1}{3}$ Rthlr. für jeden solchen Stockroder.

Hierbei ist aber vorausgesetzt, daß der Waldeigenthümer die Klftr. Stockholz um den Preis von 1 Rthlr. 6 Sgr. incl. Roderlohn, verkaufen kann. Ist er genöthigt es wohlfeiler zu verkaufen, so muß nach diesem geringeren Verkaufspreis das Ablösungskapital bestimmt werden, und findet Stockholz in einer Gegend gar keinen Absatz, so kann man dem Belasteten auch nicht zumuthen, für die Aufgabe dieser Berechtigung irgend eine Entschädigung den Berechtigten zu geben.

Zwar äußerst selten, aber doch zuweilen kommt der Fall vor, daß Jemand das Recht hat, die Stöcke von allem Holze, das im belasteten Forste jährlich geschlagen wird, zu beziehen und daß zugleich bestimmt ist, daß die Stöcke von einer gewissen Höhe gemacht werden sollen.

Trägt nun der belastete Waldeigenthümer auf Abdösung dieser sehr unangenehmen Servitut an, so muß der Vortheil, welchen der Berechtigte bisher gehabt hat, ausgemittelt werden. Es ist daher die jährlich an Stockholz gewonnene Masse und deren Werth, nach Abzug des Roderlohnes, zu berechnen, um das Abfindungskapital bestimmen zu können. Dieser Berechnung wird entweder die nachgewiesene bisherige jährliche Nutzung zum Grund gelegt, oder es wird nach der Größe des Holzquantums, welches jährlich etatsmäßig zum Einschlage kommt, das davon zu gewinnende Stockholz, nach Erfahrungssätzen ermittelt. Diese Erfahrungssätze sind nach Verschiedenheit der Holzarten, nach Verschiedenheit der Stärke der Bestände, und nach Verschiedenheit der Höhe der Stöcke, sehr verschieden, und müssen durch vorsichtige Versuche gefunden werden. Man läßt daher in Holzbeständen von verschiedenem Alter und von verschiedener Dichtigkeit, von jeder Klassengröße einen Baum so hoch, als es die Berechtigung fordert, über der Erde abhauen oder absägen und die in jedem Bestande gefällten Bäume aufklaftern. Ist dies geschehen, so läßt man die Stöcke dieser Bäume, nach der bisher gebräuchlichen Art roden, und das Holz ebenfalls in Klftr. setzen, um zu finden, wie sich auf jedem zur Probe gewählten Distrikte das Stamm- und Asthol̃z zum Stockholze verhält. Hat man die Versuche in allen ausgewählten Beständen gemacht; so werden alle Stammholzklaftern und alle Stockholzklaftern zusammengezählt, um das durchschnittsmäßige Verhältniß der Stammholzklaftern zu den Stockholzklaftern zu wissen. Ist nun dieses Verhältniß bekannt, so kann nach demselben leicht berechnet werden; wie viel Stockholz von

dem Holze erfolgt, das etatsmäßig alle Jahr eingeschlagen wird; wie viel daſſelbe, nach Abzug der Roderkoſten, werth iſt, und auf wie hoch ſich das Kapital beläuft, das zur Ablöſung dieſer Servitut hingegeben werden muß.

Mit Theerſchwehlerey-Etabliſſements ſind zuweilen Gerechtſame auf Kienſtöcke verbunden, die dem Waldeigenthümer ſehr zur Laſt fallen. Gewöhnlich iſt dann aber die Maſſe der Kienſtöcke, die zu einer gewiſſen Anzahl von Bränden erforderlich iſt, urkundlich feſtgeſetzt. Wäre dieſe Maſſe nicht in Klaftern ausgedrückt, ſo müſſen die zu der beſtimmten Anzahl von Bränden erforderlichen Kienſtöcke gegeben werden. In dieſem Falle darf der Berechtigte die Größe des Ofens nicht nach Belieben erweitern, ſondern es wird eine ſolche Größe des Ofens, wie ſie damals allgemein war, als die Berechtigung ertheilt wurde, zum Grund gelegt. Auch kann der Berechtigte das Holz zum Mantelfeuer nicht unentgeldlich fordern, wenn die Urkunde nur auf das nöthige Kienholz zu einer beſtimmten Anzahl von Bränden lautet.

Findet der Belaſtete einen ſo kurzen Umtrieb in ſeinem Walde nöthig, daß dadurch keine, oder nicht genug Kienſtöcke erfolgen, um der berechtigten Theerſchwehlerey die ihr zukommende Quantität abgeben zu können; ſo muß er nothwendig dieſe Servitut ablöſen, und dann ſelbſt auf Abfindung provociren. — In dieſem Falle kann aber der Werth der Kienſtöcke nicht als Brennholz berechnet, ſondern es muß ausgemittelt werden, wie viel dieſe Stöcke, nach Abzug aller mit der Theerſchwehlerey verknüpften Koſten, für den Theerſchwehler bisher werth waren, um danach das Ablöſungskapital zu beſtimmen.

Bei einer solchen Berechnung müssen berücksichtigt werden:

1) Die Rodungskosten der Kienstöcke und das Benutzen derselben:
2) Die Anfuhrkosten zum Theerofen:
3) Der Lohn für das Einsetzen und Schwehlen:
4) Der Werth des zum Mantelfeuer erforderlichen Holzes nebst Beifuhrkosten:
5) Die Zinsen aus dem Kapitale, welches die Errichtung des Theerofens und der dazu gehörigen Gebäude gekostet hat:
6) Die Abnutzung und die Unterhaltungskosten für Theerofen, Gebäude und Geräthschaften.

Hierauf wird die Ausbeute an Theer, Kienöl, Pech und Kohlen berechnet, und alles nach bisherigen Mittelpreisen angeschlagen. Von der Summe des Erlöses werden die oben angeführten Kosten abgezogen und der Rest als der Gewinn für den Theerschwehler betrachtet; wonach das Abfindungskapital berechnet werden kann.

Provocirt aber ein berechtigter Theerschwehler auf Ablösung, so muß er sich gefallen lassen, daß der Werth der Kienstöcke *als Brennholz* berechnet und danach das Abfindungskapital bestimmt wird, wie ich vorhin gezeigt habe. Ein solcher Fall wird aber sehr selten vorkommen.

Zweite Abtheilung.

Von Ablösung der Wald-Streuservitut überhaupt.

Unter den vielen Waldservituten ist die Streuservitut eine der nachtheiligsten für den Waldeigenthümer. Sie vermindert den Holzertrag eines Forstes oft bedeutend, weil dadurch die Anhäufung der Dammerde verhindert wird, auch beim Mangel der Laub- oder Nadeldecke der Boden im Sommer zu stark austrocknet und im Winter der Frost zu heftig auf die Wurzeln der Bäume wirkt. Dies macht die Holzbestände kränk und mindert den Zuwachs merklich.

In forstlicher Hinsicht ist daher zu wünschen, daß diese Servitut allgemein abgelöst werden möchte. Nicht so wünschenswerth ist aber diese allgemeine Ablösung in ökonomischer und Staatswirthschaftlicher Hinsicht, weil in vielen waldreichen Gegenden, die gewöhnlich schlechten Ackerboden und wenige Wiesen haben, die Fruchtkultur ganz aufhören oder doch sehr eingeschränkt werden müßte, wenn man dem Landwirthe die Waldstreu ganz entziehen wollte, um dadurch die Holzproduction zu vermehren. Diese Vermehrung würde in solchen Gegenden ohnehin nur einen geringen Werth haben, weil das Holz dort nur einen geringen Preis hat.

Wo also in einer Gegend die Waldstreu durchaus nöthig ist, um die Landwirthschaft betreiben zu können, da ist es nicht rathsam die Streuservitut ganz abzulösen. Sie kann neben der Holzzucht bestehen, wenn sie nicht übertrieben und auf die Waldfläche so vertheilt wird, daß die Holzbe-

stände nicht zu sehr darunter leiden. Die Waldungen werden zwar bei dieser Nebennutzung etwas weniger Holz produciren; das Holz wird dann aber auch einen höheren Preis haben, wenn die Gegend durch Ackerbautreibende Menschen bevölkert ist, als wenn bei Entziehung der Waldstreu die Aecker wüste liegen bleiben und die Menschen auswandern. Der Verlust an Holzmasse wird daher dem Waldeigenthümer durch höhere Holzpreise wieder ersetzt, und er hat Gelegenheit sein Holz zu verkaufen, das, wenn die Gegend Menschenleer wäre, zum Theil verfaulen müßte. Wo das Holz wegen dünner Bevölkerung nur wenig Absatz findet, da sind, wie die Erfahrung lehrt, die größten und schönsten Forste oft ganz werthlos, und sie bekommen nicht eher einen größeren Werth, bis sich Menschen angesiedelt haben, die viel Holz consumiren. — Der Waldeigenthümer handelt daher ganz gegen sein Interesse, wenn er der Bevölkerung entgegen arbeitet und dadurch die Consumtion seines Holzes schmälert.

Wo also die Landwirthe ohne Waldstreu wirklich nicht bestehen können, da ist die Ablösung der gehörig beschränkten Streuservitut, sowohl für den Berechtigten, als für den Belasteten nachtheilig. Selbst wenn die Streuabgabe nur begünstigungsweise, oder gegen geringe Bezahlung bisher von dem Waldeigenthümer gestattet worden wäre, ist es oft nicht rathsam diese Nutzung ganz aufzugeben. Das Ackerland würde in diesem Falle zum Theil entweder gar nicht, oder schlecht bestellt werden, die Landleute würden durch verminderte Erndten verarmen, und dann nicht im Stande seyn, das benöthigte Holz zu kaufen. Holz-Diebstahl würde dann an die Stelle des

Holz-Kaufes treffen und dem Waldeigenthümer dadurch mehr entzogen werden, als er durch vermehrten Zuwachs gewinnt, wenn er aus dem Walde keine Streu mehr abgibt.

Die Ablösung der Streuservitut oder auch die Verweigerung der Waldstreu kann daher nur in dem Falle rathsam seyn, wenn der belastete Waldtheil von dieser Servitut befreyt werden muß, um ihn landwirthschaftlich besser zu benutzen, oder wenn die Berechtigten ohne Waldstreu bestehen können. Dies ist in vielen Gegenden wirklich der Fall, wo dessen ungeachtet den Forsten viele Streu entzogen und das dadurch ersparte Stroh und Heu verkauft wird. Ein solcher Stroh- oder Heuverkauf streitet offenbar gegen die Absicht des Verleihers der Streugerechtsame. Der Verleiher hatte gewiß nur die Absicht, den jetzt Berechtigten Streu aus seinem Walde zu geben, um das fehlende Stroh und Futter dadurch zu ersetzen; gewiß aber nicht, um die Berechtigten in die Lage zu bringen, auf Unkosten des Waldes Stroh oder Futter verkaufen zu können. Es haben daher auch nur diejenigen unter den Berechtigten, welche weder Stroh noch Heu verkaufen, noch Wiesen verpachten, auf die Streubenutzung Anspruch zu machen, und es müssen alle diejenigen davon ausgeschlossen werden, die erweislich einen Theil ihres Strohes oder Heues verkaufen; folglich der Streu nicht als Aushülfe bedürfen.

Kommen nun Fälle vor, wo entweder der Belastete, oder der Berechtigte auf Ablösung der Streuservitut anträgt; so müssen auf Erfahrung gestützte Grundsätze die Abfindungs-Commissarien leiten, um weder den Einen, noch den Andern zu vervortheilen und das Ablösungs-Aequivalent richtig zu bestimmen. — Ich werde es daher versuchen, diese

auf Erfahrung gestützten Grundsätze in den folgenden Kapiteln auseinander zu setzen, und zugleich ein leicht ausführbares Verfahren, wonach der Werth dieser Servitut gefunden werden kann, in Vorschlag zu bringen.

Von Ablösung der Streugerechtsame in Kiefern-Forsten insbesondere.

Um die Streugerechtsame oder Streuservitut von einem Kiefern-Reviere abzulösen, ist zu wissen nöthig:

1) Wie viele Nadeln, nach Verschiedenheit der Bodengüte, und nach Verschiedenheit des Holzalters, in vollkommenen Holzbeständen jährlich pro Morgen abfallen:

2) Wie viele von diesen Nadeln, mit Rücksicht auf die Nachhaltigkeit der Benutzung und der Conservation des Waldes, so wie mit Rücksicht auf die Möglichkeit deren Einsammlung, und mit Rücksicht auf die gewöhnliche Beschaffenheit der Waldbestände pro Morgen gewonnen werden können:

3) Wie viel diese Masse von gewonnenen Kiennadeln als Düngungsmittel werth ist, und

4) Wie hoch die Berechtigung demnach in Geld angeschlagen werden kann.

Nach Untersuchung dieser Gegenstände läßt sich das Maximum der Nadelstreu-Nutzung auf jedem Morgen in dem zur Streunutzung bestimmten Waldtheile angeben, und auch der Werth einer solchen Gerechtsame finden, sowohl

wenn die Berechtigten den ganzen Nadelstreu-Ertrag — so weit es nach den forstpolizeylichen Verordnungen erlaubt ist — wegnehmen dürfen, als auch wenn sie auf weniger als auf die Totalbenutzung der Kiennadeln Anspruch machen können, also auf eine bestimmte Anzahl Fuhren fixirt sind.

Der Deutlichkeit wegen, will ich jeden der oben erwähnten Gegenstände, worauf es bei dem Abfindungsgeschäft ankommt, besonders abzuhandeln suchen.

Erstes Kapitel.

Ueber die Menge der Nadeln, die in vollkommenen Kiefernbeständen, worin niemals Streu geharkt worden ist, pro Morgen jährlich abfallen.

Zur Erforschung der Menge der Nadeln, die in vollkommenen Kiefernbeständen, worin niemals Streu geharkt worden ist, pro Morgen jährlich abfallen, mußten viele Versuche in Beständen von verschiedenem Alter und auf verschiedenem Boden angestellt werden. Diese Versuche sind unter meiner Leitung in 8 Königl. Forsten mit der erforderlichen Pünktlichkeit gemacht worden. Ich habe nämlich im Sommer, vor dem Abfallen der Nadeln, in geschlossenen Holzbeständen Probemorgen oder Probeplätze bis auf die Erde von allen alten Nadeln, Gras, Moos ꝛc. befreyen und sie ganz besenrein machen lassen. Nachdem alle abgestorbenen Nadeln zu Ende des Monats November abgefallen waren, sind dieselben eingesammelt, getrocknet, von allen fremdartigen Theilen befreyt und dann gewogen worden. — Hierdurch sind folgende Resultate, im Durchschnitte vieler Versuche, entstanden:

1) 50 bis 60 jährige Kiefernbestände gaben:

a) Auf gutem Boden . . . 1136 ℔
b) Auf mittel Boden . . . 748 —
c) Auf schlechtem Boden . . 525 —

} Im Durchschnitte also 803 ℔

2) 70 bis [redacted]jährige Kiefernbestände lieferten:

a) Auf gutem Boden . . . 943 ℔
b) Auf mittel Boden . . . 696 —
c) Auf schlechtem Boden . . 402 —

} Durchschnittlich 680 ℔

3) 90 bis 120 jährige Kiefernbestände gaben:

a) Auf gutem Boden . . . 924 ℔
b) Auf mittel Boden . . . 657 —
c) Auf fast schlechtem Boden 392 —

} Durchschnittlich 658 ℔

Nimmt man nun an, daß die Holzbestände in einem Forste nach den 3 angesetzten Klassen in der Fläche gleich, oder doch nicht viel verschieden seyen, so ist der durchschnittsmäßige Kiennadelertrag pro Morgen jährlich 714 ℔. Hätte aber der Forst lauter guten Boden, so würde der Ertrag aus den 3 Altersklassen seyn, pro Morgen . . . 1000 ℔

Auf mittel Boden . . . . . 700 —
Auf schlechtem Boden . . . . . 440 —

Mehr, als diese Pfundzahl Nadeln, fallen in vollkommenen Kiefernbeständen jährlich nicht ab, wenn man aus vielen Versuchen das Mittel nimmt, und die abgefallenen Nadeln, mit Absonderung aller fremdartigen Substanzen, im trockenen Zustande wiegt. Werden die Nadeln aber im feuchten Zustande, wie man sie gewöhnlich aus dem Walde zu fahren pflegt, gewogen; so verhält sich deren Gewicht zum Gewicht derselben Nadeln in feuchtem Zustande, wie 11 zu 5. Das heißt: 11 Centner feuchte Nadeln geben 5 Centner trockne. Sind die Nadeln aber

auffallend naß, so geben 15 Centner nasse Nadeln oft nur 5 Centner trockne. *)

Zweites Kapitel.

Ueber die Menge der Kiennadeln, die mit Rücksicht auf Nachhaltigkeit der Streubenutzung, mit Rücksicht auf Conservation des Waldes, mit Rücksicht auf die Möglichkeit deren Einsammlung und mit Rücksicht auf die gewöhnliche Beschaffenheit der Waldbestände, pro Morgen jährlich gewonnen werden kann.

In dem vorigen Kapitel habe ich angegeben: wie viele Kiennadeln jährlich pro Morgen abfallen, wenn die Kiefernbestände vollkommen bestockt und niemals der Streunutzung unterworfen waren. Es können daher diese Erfahrungssätze nicht geradezu auf diejenigen Waldungen angewendet werden, deren Holzbestände durch das fortwährende Streuharken im Wuchse mehr oder weniger entkräftet worden sind, und daher weder so viele, noch so große Nadeln jährlich abwerfen. — Solche Forsten produciren, der Erfahrung nach, höchstens $\frac{5}{8}$ der oben angegebenen Nadeln, wenn sie nicht stark durch das

*) Ueber den jährlichen Streuertrag oder Blätterabfall der Laubhölzer habe ich in der hiesigen Gegend, wegen Mangel an Gelegenheit, noch nicht viele Versuche anstellen können. Nach den bisher gemachten kommt das Gewicht mit dem der Kiennadeln ziemlich überein, wenn man Eichen, Buchen, Birken ꝛc. zusammen nimmt. — Nur in Rücksicht auf Güte als Dünger soll Nadelstreu etwas besser seyn, als Laubstreu. Viele Landwirthe behaupten aber gerade das Gegentheil. Wer von beiden Recht hat, das ist noch unentschieden, weil gründliche Versuche über diesen Gegenstand noch nicht gemacht worden sind.

Streuharken geschwächt sind; hingegen höchstens $\frac{2}{3}$, wenn ihnen die Nadeln noch mehr entzogen werden. Nimmt man davon das Mittel, also $\frac{5}{6}$ an, so müssen wenigstens $\frac{5}{6}$ von dem, im vorigen Kapitel bestimmten Gewichte der Nadeln, die in solchen Waldungen abfallen, die niemals durch Streuharken entkräftet worden sind, abgezogen werden.

Man kann daher für die vollkommenen Bestände in solchen Waldungen, die bisher nicht übermäßig Nadelstreu haben abgeben müssen, folgende Ansätze Statt finden lassen, wenn man die 3 Altersklassen zusammen nimmt:

Für die Bestände von 50 bis 120 Jahren:

1) Auf gutem Boden . . . . . 625 ℔
2) Auf mittel Boden . . . . . 438 —
3) Auf schlechtem Boden . . . . . 275 —

Weil sich aber nur äußerst selten ein Forst wird finden lassen, dessen Holzbestände von 50 bis 120 Jahren sämmtlich vollkommen sind, vielmehr der Erfahrung nach, alle Forsten nur als mittelmäßig bestanden angenommen werden können; so muß natürlicherweise auch auf diesen Umstand Rücksicht genommen, und der jährliche Nadelstreu-Ertrag verhältnißmäßig vermindert werden. Gewiß wird es kein Sachkundiger zu hoch finden, wenn ich dieses Umstands wegen den Streuertrag um $\frac{1}{4}$ vermindere und deswegen den Morgen ansetze:

1) Auf gutem Boden . . . . . 470 ℔
2) Auf mittel Boden . . . . . 328 —
3) Auf schlechtem Boden . . . . . 206 —

Dieses würden demnach die Quantitäten von trockenen Kiennadeln seyn, die in den 50 bis 120 jährigen, im Durchschnitte als mittelmäßig angenommenen Beständen pro Mor-

gen jährlich abfallen, wenn diese Bestände fortwährend Nadelstreu abgeben müssen.

Es tritt aber nun noch der Umstand ein, daß die Berechtigten nicht im Stande sind, alle diese Nadeln zu sammeln. Viele Bestände sind mit Gras, Heide, Heidelbeerkraut ꝛc. so bewachsen, daß es nicht möglich ist, mit den nur erlaubten hölzernen Harken oder Rechen, alle Nadeln zusammen zu scharren. — Nimmt man nun an, daß ½ der Nadeln im Grase, in der Heide und in den Heidelbeer- und Preußelbeersträuchern hängen bleiben, und daß nur ¾ aller abgefallenen Nadeln eingesammelt werden, so beträgt das Gewicht der wegnehmbaren Nadeln:

1) Auf gutem Boden . . . . . 352 ℔
2) Auf mittel Boden . . . . . 246 —
3) Auf schlechtem Boden . . . . . 155 —

Wäre es den zur Streu Berechtigten erlaubt, alle Nadeln, die sie zusammen harken können, wegzunehmen, so würden sie pro Morgen nicht mehr, als hier angesetzt ist, bekommen. — Bei einer so übertriebenen Streunutzung würde aber der Forst mit der Zeit in einen solchen Zustand kommen, daß er die berechnete Masse von Nadeln nicht mehr liefern könnte. Es ist daher sowohl zum Vortheil der Berechtigten, als des Forsteigenthümers nöthig, die zur Streubenutzung bestimmten Walddistrikte in wenigstens 6 Theile abzutheilen, jährlich nur einen davon zum Streuharken aufzugeben und zu verordnen, daß nur höchstens ¾ der Nadeln davon weggenommen werden dürfen, das andere ¼ aber zu einiger Bedeckung des Bodens liegen bleiben soll, um die Wurzeln gegen Frost einigermaßen zu schützen, und das zu starke Austrocknen des Bodens etwas zu verhindern.

Dies

Dies ist eine Forstpolizeyliche Maßregel, die zur Conservation des Waldes durchaus nöthig ist, und die sich daher die Berechtigten gefallen lassen müssen.*)

Diesem nach, und mit Rücksicht auf alle vorhin abgehandelten Gegenstände, kann daher die Masse der Nadelstreu in einem mittelmäßig gut bestandenen Kiefernreviere, das fortwährend — jedoch unter Beobachtung der Forstpolizeylichen Verordnungen — zu Streu benutzt wird, pro Morgen jährlich angenommen werden:

1) Auf gutem Boden . . . . . 264 ℔
2) Auf mittel Boden . . . . . 185 —
3) Auf schlechtem Boden . . . . . 116 —

Dies ist das Maximum, welches der Forst aus seinen 50 bis 120 jährigen Beständen an Nadelstreu pro Morgen jährlich abgeben kann, wenn er selbst nicht zu sehr leiden, und dieser Streuertrag für immer gesichert seyn soll.

Wenn daher ein Forstrevier von 2000 Morgen mit einer sonst unbeschränkten Streuservitut belastet ist, und dieses Revier 400 Morgen guten Boden, 1000 Morgen mittel Boden und 600 Morgen schlechten Boden hat; so gehen vorerst bei einem 100 jährigen Umtrieb $\frac{5}{10}$ für Streuschonungen, oder für die Bestände vom 1 bis 50 jährigen Alter, aus denen keine Streu genommen werden darf, ab, und die übrigen $\frac{5}{10}$, welche zur Streunutzung geöffnet werden müssen, betragen:

---

*) In Laubholzrevieren müssen die demnächst zur Verjüngung kommenden Orte wenigstens 5 Jahre vor der Schlagstellung mit dem Laubharken ganz verschont werden. In den Nadelholzrevieren ist dies nicht durchaus nöthig, und oft nicht einmal nützlich.

1) an gutem Boden . . . . . 200 Morgen.
2) an mittel Boden . . . . . 500 —
3) an schlechtem Boden . . . . . 300 —

Die zum Streuharken einzutheilende und zu benutzende Fläche beträgt also . . . . . 1000 Morgen.

Der jährliche Ertrag an Nadelstreu ist folglich:

200 × 264 . . . . . 52,800 ℔
500 × 185 . . . . . 92,500 —
300 × 116 . . . . . 34,800 —

Summa 180,100 ℔

Diese trockenen Nadeln verhalten sich zu den im feuchten Zustande, wie 5 zu 11. Sie würden also beim Zusammenharken im Walde wiegen 396,220 ℔.

Nimmt man nun die zweispännige Pferdefuhre zu 1000 ℔ an, so würden aus dem zum Beispiele gewählten Forstreviere jährlich 396 Fuhren Nadelstreu erfolgen können. Dieß ist das Maximum, worauf die Streuberechtigten rechnen dürften, wenn sie befugt wären alle Nadelstreu, soweit es die Forstpolizeylichen Verordnungen gestatten, wegzunehmen. Mehr könnten sie nicht bekommen und sie könnten folglich auch für ein Mehreres nicht entschädigt werden, weil sonst ihre Nutzung nicht nachhaltig seyn und der Forst ruinirt werden würde.

Auf diese Art läßt sich das Maximum der jährlichen Nadelstreu-Benutzung für jedes Kiefernrevier leicht finden. Man darf nur die Flächengröße der Bestände auf gutem, mittelmäßigem und schlechtem Boden erforschen — von jeder $\frac{5}{10}$ für Streuschonung abziehen, und die übrigen $\frac{5}{10}$ mit den oben bestimmten Ertragssätzen von 264, 185

und 116 ℔ multipliciren, um den Totalertrag aller Nadelstreu im trockenen Zustande zu wissen.

Drittes Kapitel.

Ueber den Werth der Nadelstreu.

Ueber den Werth der Kiennadelstreu sind die Meinungen der Oekonomen noch sehr getheilt. Einige setzen denselben zum Werthe des Strohes wie 2 zu 1. — Andere, wie 3 zu 1, und noch Andere, wie 4 zu 1 an. Alle stimmen aber darin überein, daß die Kiennadeln nur einen leichten, nicht sehr wirksamen und nicht lange anhaltenden Dünger geben; woran vielleicht die vielen harzig-öligen Theile der Nadeln Schuld sind, da es bekannt ist, daß Oele und Harze die Vegetation wenig oder nicht befördern. Auch ist es nach der Struktur der Kiennadeln und allen Laubes nicht möglich, daß sie beim Streuen unter das Vieh so viele Düngertheile aufnehmen können, wie das Stroh, welches sich mit Urin und andern flüssigen Düngertheilchen schnell anfüllt und dadurch die baldige Fermentation bewirkt. Deswegen müssen auch die Kiennadeln und alles Laub lange im Düngerhaufen liegen, ehe man sie als Mist benutzen kann. Und wenn man sie ohne Vermengung mit Strohmist auf den Acker gebracht und nicht schnell untergepflügt hat, so läuft man Gefahr, daß bei trocknem Wetter durch einen mäßigen Wind ein großer Theil davon weggeführt wird.

Da ich bei meiner Landwirthschaft noch niemals Kiennadeln oder anderes Laub habe einstreuen lassen, so habe ich auch noch keine Gelegenheit gehabt, die Wirkung dieses Düngmittels gegen die Wirkung des Strohmistes zu vergleichen. Ich muß mich daher auf das Urtheil der Oeko-

nomen verlassen, die neben dem Stroh- auch Kiennadeldünger auf ihren Feldern benutzt haben.

Obgleich ich selbst nicht 1 Centner Stroh für 2 Centner trockne Kiennadeln hingeben möchte, so will ich doch zum Vortheile der Berechtigten annehmen, daß 2 ℔ trockne Kiennadeln im Werth als Düngmittel 1 ℔ Roggenstroh gleich seyen, und will nach diesem Verhältnisse den Werth einer zweispännigen Pferdefuhre Kiennadeln, wie sie gewöhnlich aus dem Walde gefahren wird, berechnen.

Im zweiten Kapitel habe ich die zweispännige Pferdefuhre feuchter Kiennadeln zu 1000 ℔ angenommen.*) Reducirt man diese auf Nadeln im trocknen Zustande, so sind dies $11 : 5 = 1000 : 454\frac{6}{11}$ oder 455 ℔ trockne Nadeln, die den Werth von 228 ℔ Stroh haben. Nimmt man das Bund Stroh zu 20 ℔ an, so würden daraus $11\frac{1}{3}$ Bunde erfolgen, und setzt man den Preis eines Schocks Stroh auf dem Lande zu 3 Rthlr. an, so würden die $11\frac{1}{3}$ Bunde Stroh, oder, welches einerlei ist, die Fuhre trockener Kiennadelstreu 17 Sgr. werth seyn.**)

---

*) An vielen Orten enthält eine Fuhre Kiennadeln dieses Gewicht nicht. In diesem Falle muß das durchschnittsmäßige Gewicht ausgemittelt und die Rechnung in ihren Positionen danach verändert werden. Die Verfahrungsart bleibt dieselbe.

**) Hier kommt es nicht sowohl auf die Bestimmung an, was ein Schock Stroh, in Rücksicht seiner Benutzung als Dünger, werth ist; sondern es muß der Berechtigte in Stand gesetzt werden, sich aus den Zinsen des Ablösungskapitals so viel Stroh jährlich ankaufen zu können, als der Werth der bisher bezogenen Kiennadeln als Dünger beträgt; weil er, in Ermangelung der Kiennadeln, Stroh zum Einstreuen kaufen muß. — Als Dünger kann ein Schock Stroh für den Landwirth nur selten 3 Rthlr. werth seyn. — Herr Staatsrath Thaer nahm in seiner rationellen Landwirthschaft an,

Von diesem Werthe kommen aber die Kosten des Zusammenharkens und des Fuhrlohnes in Abzug. — Mit dem Zusammenharken und Aufladen einer Fuhre Nadelstreu haben drei Menschen gewöhnlich einen halben Tag zu schaffen, und man kann dafür 6 Sgr. in Anrechnung bringen. Rechnet man den Fuhrlohn nur zu 5 Sgr.; so kostet die Sammlung und Anfuhr 11 Sgr., und es bleiben als Werth einer solchen Fuhre nur 6 Sgr. — Wollte man aber die Kosten der Zusammenbringung zu 4 Sgr. und die Anfuhrkosten zu 4 Sgr. anschlagen, so würde dadurch der Werth einer solchen Fuhre bis auf 9 Sgr. steigen.

Da sich nicht annehmen läßt, daß dem Berechtigten für die Mühe des Zusammenharkens und für die Anfuhr der Nadeln gar nichts in Anrechnung gebracht werden

---

daß aus 1 Pfd. Stroh 2 Pfd. Mist entstehen, wenn das Stroh mit den Excrementen der Thiere im richtigen Verhältnisse vermengt und schon Theilweise verfault ist. Legt man diese Erfahrung zum Grund, so entstehen aus 1200 Pfd.; oder einem Schock Stroh 2400 Pfd. Mist — einschließlich der Excremente, wenn die Thiere gut genährt werden. — Da nun eine vierspännige Fuhre Mist gewöhnlich 2400 Pfd. wiegt, und zur Hälfte aus Stroh besteht; so müßte eine solche Fuhre Dünger drei Rthlr. werth seyn, wenn man das Schock Roggenstroh zu drei Rthlr. und für die Excremente gar nichts in Anrechnung bringt. Daß aber eine Fuhre Dünger diesen hohen Werth nicht hat, das wissen alle Landwirthe. — Welch einen Bruttoertrag müßte ein mit 8 Fuhren Mist gedüngter Morgen Land geben, wenn man den Mist mit 24 Rthlr. in Anrechnung bringen, und, nach Abzug der noch weiteren Kosten, doch noch einigen Nettoertrag haben wollte! — Nur ein sehr guter Boden würde bei so theuerem Dünger, Auslagen und Mühe ꝛc. lohnen; der mittel- und schlechtere Boden aber würden gewiß mit Verlust bestellt werden. Dies würde daher in allen Gegenden, wo man Plaggen sticht, der Fall seyn, weil dort der Boden höchstens mittelmäßig, meistens aber mehr oder weniger schlecht ist, und kaum das 3te Korn, einschließlich der Roggenaussaat, gibt.

könne, da diese Arbeiten doch Zeit- und Kraftaufwand erfordern und Abnutzung an Wagen, Vieh und Gerätschaften bewirken; so will ich dafür nur den geringsten Satz, nämlich 8 Sgr. annehmen und zugeben, daß die Fuhre Nadelstreu für den Berechtigten 9 Sgr. werth sey. Ich werde daher auch diesen Satz bei meinen Berechnungen im folgenden Kapitel zum Grund legen; ob ich gleich überzeugt bin, daß 2 ℔ trockne Kiennadeln den Werth von 1 ℔ Roggenstroh nicht haben, und daß die Sammler- und Anfuhrkosten mit 8 Sgr. zu gering angenommen sind. — Nimmt man dagegen an, daß 3 ℔ trockne Kiennadeln 1 ℔ Stroh im Werthe gleich seyen, und daß also 1000 ℔ feuchte, oder 455 ℔ trockne Kiennadeln 152 ℔ oder 7½ Bunden Stroh gleich seyen; so würde dieses Stroh, oder 1 Fuhre feuchter Kiennadeln nur 11¼ Sgr. werth seyn. Und zieht man davon den Sammlerlohn und die Anfuhrkosten nur mit 8 Sgr. ab; so beträgt der Werth einer Fuhre feuchter Kiennadeln, ad 1000 ℔ gerechnet, 3¼ Sgr. Werden aber die Sammler- und Fuhrkosten höher angeschlagen, so bleibt als wirklicher Werth der Nadelstreu für den Berechtigten meistens gar nichts übrig, weil die Sammler- und Fuhrkosten den ganzen Werth absorbiren.

Viertes Kapitel.

Von Berechnung des Geldwerthes der Nadelstreu-Servitut.

Die Streuservitut ist entweder ungemessen, und erstreckt sich auf die Benutzung aller Kiennadeln im belasteten Forstreviere — soweit sie in forstpolizeylicher Hinsicht Statt finden darf — oder es ist die Benutzung gemessen, und be-

zieht sich nur auf eine bestimmte Anzahl Fuhren, die von dem Berechtigten jährlich geholt werden dürfen. — Im ersten, zum Glück nur seltenen, Falle muß, nach Anleitung des zweiten Kapitels, das Maximum der jährlichen Streunutzung nach Gewicht und Fuhren ermittelt, und nach der im dritten Kapitel ausgeworfenen, oder nach einer andern, auf die Localverhältnisse passenden, Taxe, der Werth der Nadelstreu bestimmt werden.

Läge das im zweiten Kapitel zum Beispiele gewählte Forstrevier von 2000 Morgen zum Grunde, so würde die jährliche Nutzung 396 Fuhren feuchter Kiennadeln betragen, die, wenn man den Werth einer solchen Fuhre zu 9 Sgr. annimmt, einen Werth von 118 Rthlr. 24 Sgr. haben. Der Belastete würde also den Berechtigten entweder ein Kapital, das jährlich eben so viele Zinsen bringt, = 2376 Rthlr. oder ein Grundstück, dessen jährlicher Reinertrag 118 Rthlr. 24 Sgr. ausmacht, hingeben müssen, um seine 2000 Morgen Wald von der Streuservitut zu befreyen. — Diese Befreyung würde ihn daher pro Morgen jährlich $1\frac{1}{5}$ Sgr., oder ein Ablösungskapital von 1 Rthlr. 5 Sgr. $7\frac{3}{4}$ Pf. für jeden Morgen kosten.

Nimmt man nun an, daß der Morgen Wald auf mittelmäßigem Boden beim Fortbestehen dieser möglichst ausgedehnten Streuservitut in 100 Jahren 32 Klftr., nach Ablösung derselben aber 40 Klftr. Holz liefere, und daß die Klftr. Holz, im Durchschnitte genommen, nur 1 Rthlr. 15 Sgr. im Walde werth sey; so würde der Waldeigenthümer binnen 100 Jahren pro Morgen 8 Klftr. Holz mehr erziehen, also für 12 Rthlr. mehr verkaufen können. Er würde folglich pro Morgen jährlich für $3\frac{3}{5}$ Sgr. an

Holz mehr bekommen und dadurch für das Ablösungskapital vollkommen entschädigt seyn; wenn man auch dafür, daß die Verbesserung des Holzwuchses erst nach mehreren Jahren bemerkbar wird, die Zinsen aus dem Abfindungskapitale aber sogleich ihren Anfang nehmen, noch einen hinlänglichen Abzug machen wollte.

Man sieht hieraus, daß, wenn der Belastete auf Abfindung anträgt und das Forstrevier alle producirte Nadelstreu abgeben muß, die Abfindung zwar theuer zu stehen kommt, daß sie aber doch, wenn der Holzpreis nicht niedriger als 1 bis 1½ Rthlr. pro Klftr. ist, immer mit Vortheil durchgeführt werden kann — da noch außerdem, wenn die Streunutzung aufhört, mehr Bau- und Nutzholz erzogen wird, wodurch der Werth der jährlichen Geldnutzung pro Morgen merklich steigt.

Ist aber der Holzpreis pro Klftr. unter 1 Rthlr. und die Waldstreu wird in dem vorhin angesetzten Preis pro Fuhre veranschlagt; so wird der Waldeigenthümer durch den vermehrten Holzwuchs nicht entschädigt, und es ist für ihn alsdann nicht vortheilhaft auf Ablösung anzutragen.

Tragen die Berechtigten auf Ablösung an und der belastete Waldeigenthümer wollte sie, bei der unterstellten so sehr ausgedehnten Servitut, nach dem Gewinn entschädigen, der ihm aus der Ablösung durch verbesserten Holzwuchs entsteht; so zeigt das vorige Beispiel, daß er alsdann ein größeres Opfer bringen müßte, als wenn er die Berechtigten nach dem Verlust entschädigt, den sie durch Aufgabe der Berechtigung erleiden. — Und haben die Berechtigten zum Betrieb ihrer Oekonomieen nicht alle Kiennadeln, die der belastete Forstort — nach Maßgabe der

im ersten Kapitel gemachten Berechnung — jährlich producirt, nöthig gehabt, folglich auch nicht benutzt; so brauchen sie auch nur nach der Menge der Streufuhren, die sie erweislich alle Jahr aus dem belasteten Forstreviere bekommen haben, entschädigt zu werden; wodurch das Abfindungskapital vielleicht bedeutend geringer wird.

Meistens ist die Streuabgabe für die Berechtigten gemessen, also auf eine gewisse Anzahl von Fuhren fixirt.

Trägt in diesem Falle der Belastete auf Ablösung an, so muß er die Berechtigten für die Anzahl von Fuhren, die ihnen jährlich zukommen, nach dem im dritten Kapitel bestimmten, oder anders ausgemittelten Preis entschädigen. Provociren aber die Berechtigten auf Abfindung, und will sie der Belastete nach dem Wortheile entschädigen, der ihm aus der Ablösung erwächst; so muß dieser Vortheil, welcher in der Vermehrung des Zuwachses besteht, ebenfalls forstlich ermittelt werden. — Die Größe dieses Vortheils kann nach Verschiedenheit der Menge der Kiennadeln, die jährlich vom Morgen genommen werden, und nach Verschiedenheit der Bodengüte sehr verschieden seyn. — Ist das belastete Revier groß und die Menge der abzugebenden Streu verhältnißmäßig nur gering, so bewirkt das Aufhören der Streunutzung pro Morgen nur einen geringen Mehrzuwachs am Holze. Dies ist auch der Fall, wenn von gutem Boden nur wenig Streu weggenommen wird. Ist aber der Boden schlecht, so schadet die Beraubung der ihn schützenden Nadeldecke bei weitem mehr, als wenn man eben so viele Nadeln vom guten oder mittelmäßigen Boden wegnimmt. — Der Mehrertrag am Holze ist daher nach

der Servitut-Ablösung auf schlechtem Boden verhältnißmäßig größer, als auf gutem Boden. *)

Solche Ausmittelungen erfordern sehr genaue Ertrags-Berechnungen, die nicht alle Forsttaxateurs, noch weniger aber die mit den Ablösungsgeschäften beauftragten Oekonomiecommissarien zu machen verstehen. Der belastete Waldeigenthümer wird daher den sichersten Weg gehen, wenn er die Berechtigten nach der Anzahl der Jahren entschädigt, die sie bisher aus dem belasteten Forste nehmen durften und auch erhalten haben; vorausgesetzt, daß diese Anzahl von Jahren das Vermögen des belasteten Waldes nicht übersteigt, welches man nach den im ersten Kapitel entwickelten Grundsätzen und Erfahrungen beurtheilen kann.

In dem zuerst angeführten ungünstigsten Falle, wo nämlich alle Nadelstreu weggenommen wird, so weit es die Forstpolizeygesetze erlauben, gehen in einem mittelmäßig bestandenen Forstreviere von 2000 Morgen — nach dem im zweiten Kapitel gegebenen Beispiele — in 100 Jahren durchschnittlich pro Morgen 7 Klftr., also an 2000 Morgen 14000 Klftr., oder jährlich 140 Klftr. Holz verloren, und

*) Man kann, nach meiner Ueberzeugung, annehmen, daß, wenn der Morgen gut bestandener Kiefernwald, da wo keine Streunutzung Statt findet, binnen 100 Jahren auf gutem Boden 50 Klftr. gibt, höchstens 46 Klftr. erfolgen, wenn eine mittelmäßig starke Streubenutzung existirt — und daß folglich in diesem Falle der Verlust an Zuwachs $\frac{1}{12}$ beträgt; daß hingegen auf mittel Boden, der sonst 40 Klftr. liefern würde, alsdann nur 34 Klftr., also $\frac{1}{6}$ weniger an Holz producirt wird, und daß auf schlechtem Boden, unter gleichen Verhältnissen, Statt 32 Klftr. nur 24 Klftr., also $\frac{1}{4}$ an Holzmasse weniger erfolgen wird. — Bei geringerer Streuentziehung ist der Verlust an Zuwachs natürlicherweise geringer, und kann oft nur den 4ten oder 6ten Theil des vorhin angegebenen Verlustes betragen.

es werden dadurch für die Berechtigten 396 Fuhren frische Nadelstreu jährlich gewonnen. Der Verlust an Holzproduction — die Klftr. im Durchschnitte zu 75 Kubikf. festen Masse angenommen — ist also für den Waldeigenthümer pro Morgen jährlich 5¼ Kubikf., und der Gewinn an Nadelstreu für die Berechtigten beträgt jährlich $\frac{396}{1000}$ Fuhren oder ungefähr ⅓ Fuhren pro Morgen von der ganzen Waldfläche, oder 1 Fuhre Streu von 2¼ Morgen des zur Streuharken bestimmten Waldtheils. — Findet aber die Streunutzung so sehr ausgedehnt nicht Statt, so kommen oft 10 und mehrere Morgen auf die Fuhre Nadelstreu und der Verlust an Zuwachs ist alsdann auch viel geringer.

Aus solchen Berechnungen läßt sich beurtheilen, ob und in wie fern ein Forstrevier zu stark auf Nadelstreu benutzt wird, und wie viel Zuwachs der Waldeigenthümer sowohl bei einer möglichst ausgedehnten, als bei einer mehr oder weniger beschränkten Streubenutzung jährlich pro Morgen verliert.

Fälle der Art, wo die Streuservitut so sehr ausgedehnt ist, wie ich vorhin einen angenommen habe, sind zum Glück für die Forsten nur selten. In den meisten Fällen braucht der Wald so viele Streu nicht abzugeben, und die Berechtigten sind entweder durch Verträge oder Judicate, oder durch andere Urkunden, oft aber bloß durch bisherige Observanz nur auf eine bestimmte Anzahl Fuhren im Jahre angewiesen. Diese Streunutzung absorbirt alsdann selten den im ersten Kapitel berechneten ganzen Streuertrag des belasteten Waldes. Der Waldeigenthümer wird daher auch bei der Ablösung der nachtheiligen Streuservitut bei weitem besser wegkommen, als in dem oben angenommenen für ihn

sehr ungünstigen Falle. Ich habe diesen aber als den aller ungünstigsten für den Belästeten, und den vortheilhaftesten für die Berechtigten absichtlich gewählt.

Erreicht aber auch die Streuabgabe die vorhin erwähnte sehr große Ausdehnung nicht, und ist sie selbst bis auf eine mittelmäßige Nutzung beschränkt; so wird es für den Waldeigenthümer dennoch öfter vortheilhaft seyn, diese nachtheilige Servitut abzulösen. Er wird das Ablösungskapital durch vermehrten Holzwuchs gewiß erhöht bekommen, wenn er die Berechtigten für den Werth der Nadelstreu, nach Abzug der Gewinnungskosten, entschädigt hat. Nur in dem Falle dürfte dies nicht geschehen, wenn die Streuabgabe so gering ist, daß dadurch der Holzwuchs nicht merklich gestört oder vermindert wird, oder wenn die Holzpreise so niedrig stehen, daß die vermehrte Holzproduction keinen Ersatz für das Ablösungskapital geben kann.

Dritte Abtheilung.

Von Ablösung der Weidservituten.

Unter den Waldservituten kommt keine öfter vor, als die Berechtigung in eines Andern Wald sein Vieh weiden lassen zu dürfen. Am meisten findet man aber diese Servitut in sehr waldreichen Gegenden, die gewöhnlich keinen vorzüglichen Ackerboden haben. In Gegenden der Art konnten die Bewohner derselben ohne Waldweide ihr Vieh nicht erhalten, und weil die Holznutzung ohnehin vormals nur sehr gering war, also auch durch die Viehweide nicht viel Schaden geschehen konnte, so hielt es gewöhnlich nicht schwer, von den Waldeigenthümern die Erlaubniß, das Vieh in ihrem Walde weiden lassen zu dürfen, entweder urkundlich oder connivendo zu erlangen, und sich dieselbe auf eine oder die andere Art, oft aber auch durch Verjährung zu verschaffen. — Man findet daher, besonders im nördlichen sehr waldreichen Deutschlande, viele Forsten mit der, auf die eine oder andere Art erworbenen Weidservitut belastet.

In der älteren Zeit waren die Weidrechte gewöhnlich sehr ausgedehnt und durch Gesetze nicht, oder nur wenig gezügelt. Als aber mit der Bevölkerung auch die Viehheerden anwuchsen, und beim gestiegenen Holzpreise der durch die Viehheerden verursachte Schaden fühlbarer wurde, so sahen sich die Landesregierungen genöthigt, zur Erhaltung der Wälder Gesetze zu geben, wodurch die Viehweide so beschränkt worden ist, daß es den belasteten Waldbesitzern möglich wird, eine geregelte Forstwirthschaft zu treiben. Fast

in jedem Deutschen Staate bestehen daher jetzt Gesetze, welche bestimmen: der wiewielste Theil vom ganzen belasteten Walde eingeschont werden darf, oder es ist, wie in den Preußischen Staaten, im Allgemeinen gesetzmäßig festgestellt, daß der Waldeigenthümer vom belasteten Walde so viel in Schonung legen kann, als zum Betrieb einer regelmäßigen Forstwirthschaft nöthig ist. — Da nun das Weidvieh den Waldungen keinen fühlbaren Schaden zufügen kann, wenn es von den Schonorten abgehalten wird, so haben die belasteten Waldeigenthümer auch keine Ursache die Waldweide abzulösen, wenn nicht besondere Umstände und Verhältnisse es nöthig oder vortheilhaft machen. Ja, es würde selbst in ökonomischer und staatswirthschaftlicher Hinsicht nicht rathsam seyn, die Waldweide ganz aufzuheben, weil viel Futter, das in den Waldungen wächst, alsdann unbenutzt umkommen würde. — So lange also der Wald als solcher fortbestehen soll und es dem Waldbesitzer erlaubt ist, die zum Betrieb einer regelrechten Forstwirthschaft erforderlichen Schonungen anzulegen, entsteht durch die Ablösung der Weidservitut für den Belasteten kein so großer Vortheil, daß er wünschen könnte, diese Servitut gegen ein Aequivalent von einiger Bedeutung abzulösen.

Wenn aber der Waldbesitzer aus dem belasteten Reviere, oder aus einem Theil desselben durch landwirthschaftliche Benutzung einen größeren Vortheil ziehen kann und will, so ist er genöthigt die Weidservitut abzulösen. Findet dieser Fall nicht Statt, so handelt jeder Waldeigenthümer unklug, wenn er die Weide ablöst, dafür einen oft sehr werthvollen Gegenstand hingibt und dagegen Etwas erhält, das für ihn in vielen Fällen gar keinen, oder nur

dann einigen Vortheil gewährt, wann er Gelegenheit finden sollte die Waldweide anderwärts zu verpachten, oder seine Blößen durch Holzanbau etwas früher nutzbar zu machen, als er dieses beim Fortbestehen der Weidservitut bewirken kann, oder wenn er eine Bewirthschaftungsart in seinem Walde einführen will, die eine größere Schonungsfläche erfordert, als die bisherige Betriebsart nöthig machte.

Soll nun auf Provocation des belasteten Waldeigenthümers die Weide abgelöst werden, so ist die Untersuchung nöthig:

1) Wie groß die belastete Waldfläche, nach Abzug des gesetzmäßigen Schonungstheiles ist:*)

2) Mit was für Vieh, und mit wie vielen

*) Obgleich nach unserem Kultur-Edicte der Waldeigenthümer so viel von seinem Forste einschonen kann, als zum regelmäßigen Betrieb der Forstwirthschaft nöthig ist, so ist diese Bestimmung doch sehr relativ, in Rücksicht auf die Verhältnisse in jedem Forste. Zur Vermeidung vieler Streitigkeiten und Zweifel würde es daher gereichen, wenn gesetzmäßig bestimmt würde, daß in Forsten die gut oder mittelmäßig bestanden sind, und wo die einer künstlichen Kultur bedürftigen Blößen und Räumden weniger als $\frac{1}{10}$ vom ganzen Forste betragen, der Schonungstheil in allen Nadelholzforsten $\frac{1}{6}$, in den Laubholz-Hochwaldungen aber $\frac{1}{4}$, in den Niederwaldungen, die auf Klafterholz bewirthschaftet werden, und in den Mittelwaldungen $\frac{1}{3}$, und in den Niederwaldungen, die zur Reiserholzzucht dienen, $\frac{1}{2}$ von der ganzen Waldfläche betragen dürfe. Wenn aber die künstlich anzubauenden Räumden und Blößen $\frac{1}{10}$ und mehr vom ganzen Forste betragen, so müßte der Schonungstheil um $\frac{1}{4}$ so lange vergrößert werden dürfen, bis die Blößen und Räumden — die ohnehin gewöhnlich durch übertriebene Viehweide entstanden sind — mit Holz wieder in Bestand gebracht seyn werden. — Bei diesen Bestimmungen würden Holzkultur und Viehweide sehr wohl neben einander bestehen können. — Bei der jetzigen Revision unserer Gesetze, dürfte dieser Gegenstand Berücksichtigung verdienen.

Stücken desselben, der Berechtigte die Waldweide urkundlich oder observanzmäßig benutzen darf:

3) Zu welcher Jahreszeit und wie oft er das Vieh — nach Abzug der Mast- und Brunftzeit — zur Weide in den Forst schicken darf:

4) Ob sich dieses Vieh durch die Waldweide hinlänglich hat ernähren können, oder ob und wie viel Grünfutter täglich noch vom Eigenthümer hat zugeschossen werden müssen:

5) Wie viele Tage dieses Vieh auf den eigenen Weideflächen des Berechtigten, oder auf andern Grundstücken, worauf er vielleicht das Weidrecht hat, sich erhalten kann; und

6) Wie viel Vieh — wenn in der Urkunde die Stückzahl des berechtigten Viehes nicht bestimmt ausgesprochen ist — der Berechtigte mit auf eigenen Grundstücken erzogenem Futter durchwintern kann — weil der Belastete nicht verpflichtet ist mehr Vieh aufzunehmen, als der Berechtigte mit dem auf eigenem Grund und Boden erzogenen Futter zu durchwintern vermag, und die Waldweide in der Regel nur als Hülfsweide betrachtet wird.

Wäre hiernach die Stückzahl z. B. des berechtigten Rindviehes bestimmt, und zugleich ausgemittelt, wie viele Tage im Jahre dieses Vieh zur Weide in den belasteten Forst getrieben und vollständig oder nur Theilweise gesättigt wird; so muß nun nach landwirthschaftlicher Erfahrung bestimmt werden: wie viel Grünfutter ein Stück Rindvieh während der Tage, die es im Walde weiden darf, nöthig haben würde, wenn es im Stalle unterhalten werden müßte —

und

und wie viel dieses Grünfutter werth ist.*) Von diesem Futterwerthe wird der Werth des, während der bisherigen Weidezeit vom Eigenthümer des Viehes zugeschossenen Grünfutters abgezogen, um den Werth desjenigen Futters zu finden, den die Waldweide für den Berechtigten bisher gehabt hat. — Weil aber der Berechtigte mehr Milch und Dünger bekommt, wenn er in Stand gesetzt wird sein Vieh im Stalle zu füttern, so muß dieser Mehrertrag an Milch und Dünger berücksichtigt und dafür ein billiger Abzug gemacht werden. Der Rest ist die Abfindungssumme. Für die vermehrte Mühe bei der Stallfütterung wird der ersparte Hirtenlohn, die mehrere Sicherheit und das bessere Gedeihen des Stallviehes hinlänglich entschädigen.

Ist auf diese Art die jährliche Abfindungssumme für das zur Weide berechtigte Vieh gefunden, so wird danach das Abfindungskapital bestimmt, das entweder in einem Grundstücke von gleichem Geldertrage, oder in einer jährlichen Geldrente bestehen, oder durch gleich baare Bezahlung der Summe, getilgt werden kann.

Dies scheint mir der einfachste, natürlichste und sicherste Gang des Geschäftes zu seyn. — Der Weideberechtigte kann nur fordern, daß ihm der Werth des Futters ersetzt werde,

---

*) Bei Untersuchung der Weide in dem belasteten Forste wird ein mittelmäßiger Holzbestand angenommen. — Wenn daher der Bestand jetzt schlechter als mittelmäßig, also sehr licht wäre und der Forst viele Grasreiche Blößen enthielte, so kann diese vorübergehende Beschaffenheit nicht als Maßstab des fortwährenden Weideertrages angenommen werden. Der Taxator muß dann nur auf Boden, Lage und Holzgattung Rücksicht nehmen und durch Vergleichung sonst ähnlicher, aber mittelmäßig bestandener Forste, den Weideertrag, so gut es möglich ist, zu bestimmen suchen.

das sein Vieh im belasteten Forste bisher wirklich gefunden hat, damit er sich für die Zinsen aus dem Ablösungskapitale eben so viel Futter verschaffen kann.*) — Sehr oft wird aber von den Abfindungscommissarien nur ausgemittelt, für wie viele Stücke Vieh der belastete Wald Weide hergeben soll, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob er auch für so viel Vieh die erforderliche Weide produciren kann. Nicht selten fällt daher ihre Bestimmung so aus, daß die ausgemittelte Anzahl Vieh verkümmern müßte, wenn es weiter nichts, als die Waldweide zu genießen hätte. Dessen ungeachtet billigen sie sehr oft dem Berechtigten so viel Land vom Forste zu, daß sich das Vieh aus dessen Ertrag, ohne einen Stallfutterzuschuß vollkommen ernähren kann. — Durch eine solche Ablösung kommt der Belastete offenbar zu kurz. Noch mehr wird derselbe aber vervortheilt, wenn er, ohne Rücksicht auf Qualität des Bodens, für jeden Kopf Rindvieh eine Anzahl von Morgen abgeben muß, die von Holz entblößt als Weidland ein Stück Vieh vollkommen ernähren können. In diesem sehr gewöhnlichen Falle wird dem Belasteten der Boden nach dem geringsten Nutzungswerth nämlich als Weidland veranschlagt, den

*) Bei den Domainenpacht-Anschlägen wird die 6 monatliche Sommerweide für eine Kuh, wenn die Weide nur nothdürftig ist, zu 2 bis 3 Rthlr. — wenn sie aber besser ist, zu 4 bis 6 Rthlr. angenommen, und nur in der Nähe von Städten, wo Milchverkauf Statt finden kann, wird die vorzüglich gute Kuhweide zu 7 bis 8 Rthlr. pro Kuh taxirt. Die Weide für Jungvieh wird halb so hoch geschätzt. Auch rechnet man gewöhnlich auf die Weide für eine Kuh zehn Stück Schafe. — Unter nothdürftiger Weide wird eine solche verstanden, wodurch sich das Vieh, zwar ohne Zuschuß an Stallfutter, aber doch nur nothdürftig ernähren kann.

der Empfänger oft sehr bald in Acker oder Wiese verwandelt, und dann einen viel höheren Gewinn davon zieht, als er für das aufgegebene Weidrecht haben sollte. Es ist daher billig, und die Preußische Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt es ausdrücklich, daß das Land, welches der Belastete abgeben muß, nur in dem Falle, wenn es absolutes Weidland ist, als solches taxirt, sonst aber, seiner Qualität nach, als Acker- oder Wiesenboden veranschlagt werden soll; wobei die Rodungskosten nach billigen Sätzen in Abzug gebracht werden müssen.

Die vorhin beschriebene Art der Ausmittelung des Werthes einer Kuhweide scheint mir die einfachste von den bisher gebräuchlichen zu seyn. Das schwierigste bei der Sache dürfte aber darin bestehen, zu bestimmen: wie viele Stück Rindvieh in jedem gegebenen Falle, binnen einer gewissen Anzahl von Weidetagen volle Nahrung durch die Waldweide finden können, um danach zu beurtheilen, ob alles berechtigte Vieh volle Nahrung finden kann, oder zum wievielten Theile jedes Stück ernährt wird, und wie viel Futterzuschuß es täglich noch bedarf. Gewöhnlich wird die Waldweide überschätzt, weil bisher oft eine große Anzahl Vieh aufgetrieben worden ist, das aber meistens hungrig nach Hause kam und nur durch Stallfutter, das ihm Abends und Morgens gereicht wurde, am Leben erhalten werden konnte. — Die Abfindungscommissarien müssen daher bei ihren Bestimmungen sehr vorsichtig seyn und weniger auf die Anzahl des bisher auf die Waldweide getriebenen Viehes, als auf die Menge und Güte der Weide, die im belasteten Forste wächst, Rücksicht nehmen. Untersuchungen und Bestimmungen der

Art, lassen sich nur bestellt zur Weidezeit vornehmen, und sollten daher immer bis dahin verschoben werden.

Zwar selten, aber doch zuweilen kommt der Fall vor, daß die zur Weide Berechtigten auf Abfindung dieser Gerechtsame antragen, wenn ihnen die Waldweide entweder zu weit entfernt oder sonst entbehrlich ist, und sie Hoffnung zu haben glauben, dafür eine bedeutende Entschädigung zu erhalten. — Natürlicherweise bestimmt sich in diesem Falle der Belastete dazu, die Berechtigten nach dem Vortheile entschädigen zu wollen, der ihm aus dieser Ablösung erwachsen könnte. — Es entsteht daher die Frage: welche Vortheile erhält der belastete Waldeigenthümer durch die Weideablösung, und wie viel sind diese Vortheile werth?

Da, wie ich früher gezeigt habe, die gesetzmäßig beschränkte Waldweide dem Belasteten keinen Schaden bringt, so kann ihm durch Aufhebung derselben auch kein Vortheil erwachsen; es sey denn, daß er Gelegenheit hätte, die Waldweide anderwärts zu verpachten oder aus der alsdann entstehenden freyen Disposition über seinen Wald Vortheil zu ziehen.

Hat der Belastete Gelegenheit die Weidenutzung an einen Andern zu verpachten, so glauben die Berechtigten auf dieses Pachtgeld Anspruch machen, und ein Aequivalent dafür fordern zu können. Da aber die Dauer eines solchen Pachtgeldes sehr unsicher ist, weil es aufhört, wenn sich keine Pächter mehr finden lassen; so kann dem Belasteten nicht zugemuthet werden, für eine so unsichere Einnahme ein Kapital hinzugeben, dessen sichere Zinsen dem jährlichen Erlöse aus verpachteter Waldweide gleich kommen. —

Außerdem aber sind die Berechtigten auch nicht befugt, ohne Einwilligung des Belasteten, ihr Recht auf einen Andern zu übertragen. Will daher die Berechtigten ihr Weidrecht nicht mehr ausüben wollen, und der Belastete die Weide an Andere nicht verpachten will, so kann er zu einer Entschädigung nicht angehalten werden, da es ihm keinen bemerkbaren Vortheil bringt, wenn das Gras im Walde verfault. Wollte man dies aber als Vortheil anrechnen, so würde dasselbe jetzt einen sehr unbedeutenden Werth haben, da die Verbesserung des Bodens durch das verfaulte Gras, sehr langsam von Statten geht und erst nach sehr vielen Jahren kann bemerkbar wird.

Auch die künftige freye Disposition über die jetzt belastete Waldfläche kann dem Waldeigenthümer keinen Vortheil bringen, wenn er seinen Wald zu nichts Besserem, als zur Holzerziehung verwenden kann und will. Nur in dem Falle hat die freye Disposition Werth für ihn, wenn er einen Theil der belasteten Waldfläche, oder vielleicht das Ganze landwirthschaftlich benutzen kann und will, um dadurch einen höheren Geldertrag zu erlangen. Zu einer solchen Umformung und Veränderung der Benutzung des Grundstücks kann aber Niemand den Eigenthümer zwingen. Die Berechtigten können ihm also die freye Disposition gegen seinen Willen nicht als Vortheil anrechnen. Findet er dieselbe nöthig oder nützlich, so wird er selbst auf Ablösung antragen, und er muß dann die Berechtigten nach dem Schaden, der ihnen durch Entziehung der Weide auf dem beschränkten Theile erwächst, abfinden. In Rücksicht auf den übrigen Theil des Waldes aber, welcher Wald bleiben soll, hat die freye Disposition keinen Werth für den Ei-

gentümer, und es kann ihm daher auch nicht zugemuthet werden, auch dieſen frey zu machen, wenn er dies nicht will. — Daher können die Berechtigten, wenn ſie auf Abfindung ihres Weiderechtes antragen, nur im Wege des Vergleiches auf einige Entſchädigung rechnen. Will ſich aber der Waldeigenthümer dazu nicht verſtehen, ſo kann er dazu nicht gezwungen werden.

Der Werth der freyen Dispoſition läßt ſich übrigens leicht finden, wenn man den Ertrag des Grundſtückes als Wald vom Ertrage abzieht, den es als Feld oder Wieſe geben kann. Der Reſt iſt natürlicherweiſe als der Werth der freyen Dispoſition zu betrachten. Auf dieſen ganzen Werth können aber die Berechtigten keinen Anſpruch machen, da ihnen überhaupt nur ein Theil der Nutzung vom belaſteten Waldboden zuſteht, der dem Werthe ihres Weiderechtes gleich iſt. Sie können alſo auch nicht mehr verlangen, als erforderlich iſt, um ſie für die bisherige Weidenutzung zu entſchädigen.

Außerdem fordern zuweilen die provocirenden Berechtigten, daß ſie für den Vortheil entſchädigt ſeyn wollen, der dem Belaſteten dadurch entſtehen werde, daß er die Aufſichtskoſten vermindern könne. — Das Aufſichtsperſonal wird aber nicht beſonders zur Verhütung oder Anzeige der Waldfrevel, ſondern überhaupt zum Forſt- und Jagdſchutz und zur Beihülfe für die adminiſtrirenden Forſtbeamten angeſtellt und beſoldet. Man würde es daher auch nicht vermindern können, wenn gar kein Weidvieh mehr in den Wald kommen dürfte. Da alſo der Forſteigenthümer nach dem Aufhören der Waldweide keine Aufſichtskoſten erſparen kann, ſo erwächſt ihm dadurch auch kein Vortheil,

auf dessen Vergütung die Berechtigten Anspruch zu machen haben.

Die übrigen Gegenstände, die manche Abfindungscommissarien zuweilen als Vortheil für den Belasteten anzuführen pflegen, sind eben so nichtig, und können leicht widerlegt werden.

Daher ist es Thorheit, wenn Weideberechtigte auf Abfindung provociren; denn sie können nur im Wege des Vergleiches auf einige Entschädigung rechnen.

Gedruckt bei Trowitzsch und Sohn.